



ESRS-DEEPPDIVE

Teil II des Leitfadens zur Doppelten Wesentlichkeitsanalyse

plant values

Emma Deeken, Michael Jenkner

ASEW GbR

Lisa Thelen, Jonas Lepping, Laura Briese, Nina Hinrichs und Goldy Raimann

Inhalt

1	Worum geht es in diesem Deep Dive?	2
2	Was sind die ESRS?	3
2.1	Worum geht es eigentlich in den generellen Standards ESRS 1 & 2?	5
2.1.1	Was ist das besondere an den allgemeinen Anforderungen ESRS 1?	5
2.1.2	Was versteht der ESRS 2 unter allgemeinen Angaben?	14
2.2	Welche themenbezogenen Standards gibt es im ESRS?	17
2.2.1	Was sind die Inhalte der Umwelt-Standards E1-E5?	17
2.2.2	Was sind die Inhalte der Sozialen-Standards S1-S4?	30
2.2.3	Was behandelt der Unternehmensführungs-Standard?	40
2.3	Wer sind die Interessensträger	42
2.4	Wo finde ich die wichtigsten Informationen?	42
3	Gibt es eine Übersicht zu den ESRS?	43
4	Was sagen Stadtwerke zu den ESRS?	46
5	Aus welchen Quellen stammen die Inhalte?	48
	Kontakt	49

Haftungsausschluss bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen: Sämtliche Inhalte dieses Leitfadens wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die ASEW übernimmt jedoch keinerlei Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, die Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen.

Copyright: ASEW – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung an unternehmensfremde Dritte und/oder Bearbeitung der Inhalte oder Darstellungen ist ohne schriftliche Zustimmung der ASEW nicht gestattet.

1

Worum geht es in diesem Deep Dive?

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind essenziell für Unternehmen, insbesondere für Stadtwerke, da sie eine klare, einheitliche Basis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU schaffen. Als Teil der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zielen die ESRS darauf ab, Transparenz und Vergleichbarkeit in der Berichterstattung zu erhöhen, indem sie Unternehmen verpflichten, umfassend über ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu berichten.

Stadtwerke stehen vor besonderen Herausforderungen, da sie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschaftliche und ökologische Verantwortung tragen. Die ESRS helfen, diese komplexen Anforderungen strukturiert zu erfassen und zu bewerten, indem sie die doppelte Wesentlichkeitsanalyse als zentrales Instrument zur Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsthemen einführen. In den folgenden Kapiteln werden alle themen- und übergreifenden Standards detailliert beschrieben, um die wichtigsten Merkmale und Angabepflichten herauszustellen. Diese Ausarbeitung bietet einen umfassenden Überblick über die Standards und erleichtert deren Anwendung im Unternehmensalltag. Obwohl der Umfang groß ist, ist eine detaillierte Auseinandersetzung unerlässlich, um den ESRS gerecht zu werden und die Anforderungen erfolgreich umzusetzen. Diese Ausarbeitung ersetzt jedoch nicht die ESRS. Es ist unbedingt ratsam, die Standards selbstständig zu lesen, zumal regelmäßig Aktualisierungen veröffentlicht werden.



2 Was sind die ESRS?

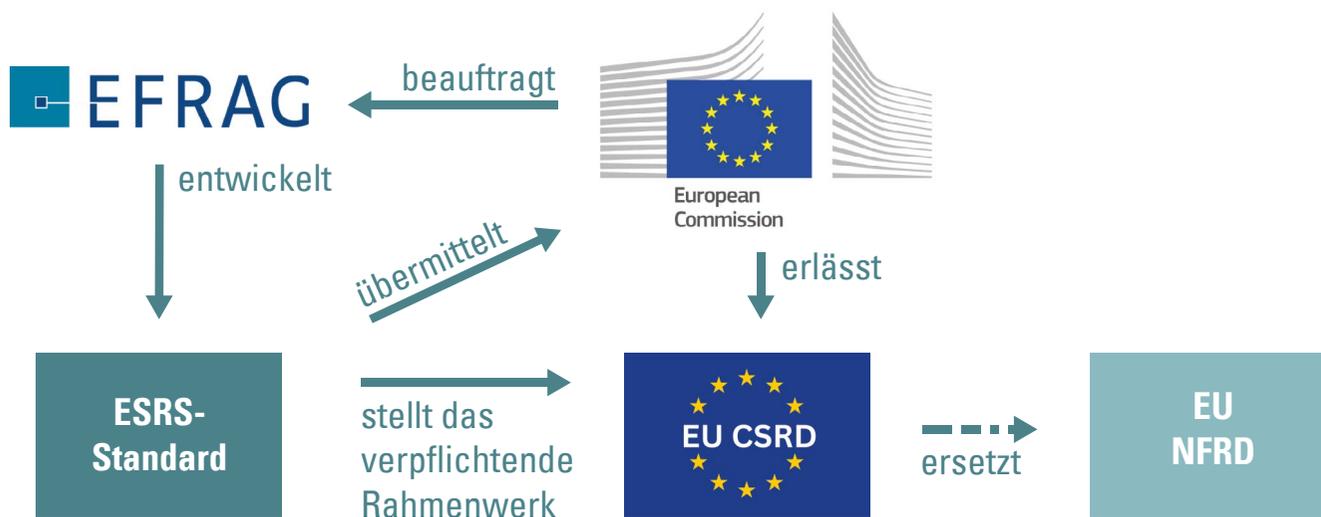
Die European Sustainability Reporting Standards sind ein zentraler Bestandteil der CSRD und geregelt im Anhang 1. Sie zielen darauf ab, die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu verbessern und zu vereinheitlichen. Die Standards wurden als delegierte Verordnung verabschiedet und sind somit unmittelbar für alle EU-Mitgliedsstaaten bindend. Sie wurden federführend von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) gestaltet. Diese sorgte dafür, dass die ESRS umfassende und klare Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen.

Neben der EFRAG waren auch bedeutende Reporting-Akteure wie die Global Reporting Initiative (GRI) in den Entwicklungsprozess eingebunden. Diese Zusammenarbeit ermöglichte es, bewährte Ansätze aus freiwilligen Berichtsstandards in die Gestaltung der ESRS zu integrieren und so einen robusten und integrativen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.¹ In der Abbildung ist die Verbindung von CSRD mit den ESRS und der EFRAG visuell dargestellt.

In den ESRS werden alle Informationen festgehalten, die ein Unternehmen über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte anzugeben hat.² Die Auswirkungen, Risiken und Chancen heißen im englischen Impacts, Risks and Opportunities – kurz IRO. Dieser feststehende Begriff wird noch häufiger vorkommen, da er ein Hauptbestandteil der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sein wird.

Unter Auswirkungen werden im ESRS alle positiven und negativen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verstanden, die im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung ermittelt wurden. Darunter gehören die tatsächlichen Auswirkungen wie auch mögliche künftige Auswirkungen.

Die Risiken und Chancen umfassen alle nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben. Ermittelt werden diese im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeitsbewertung.³ Wie die Wesentlichkeitsanalyse aufgebaut ist, wird in den folgenden Teilen weiterführend erläutert. Hier soll es zunächst nur um den Inhalt und den Aufbau der ESRS gehen, welcher alle relevanten Informationen zu den Definitionen der IROs und den Nachhaltigkeitsthemen enthält, welche die Basis der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bilden.



Umsetzung in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten

Abbildung 1: Zusammenarbeit zwischen EFRAG und EU (eigene Darstellung)

¹ Umweltbundesamt 2024b | ² ESRS 1 2024: Abs. 2 | ³ ESRS 1 2024: Abs. 14

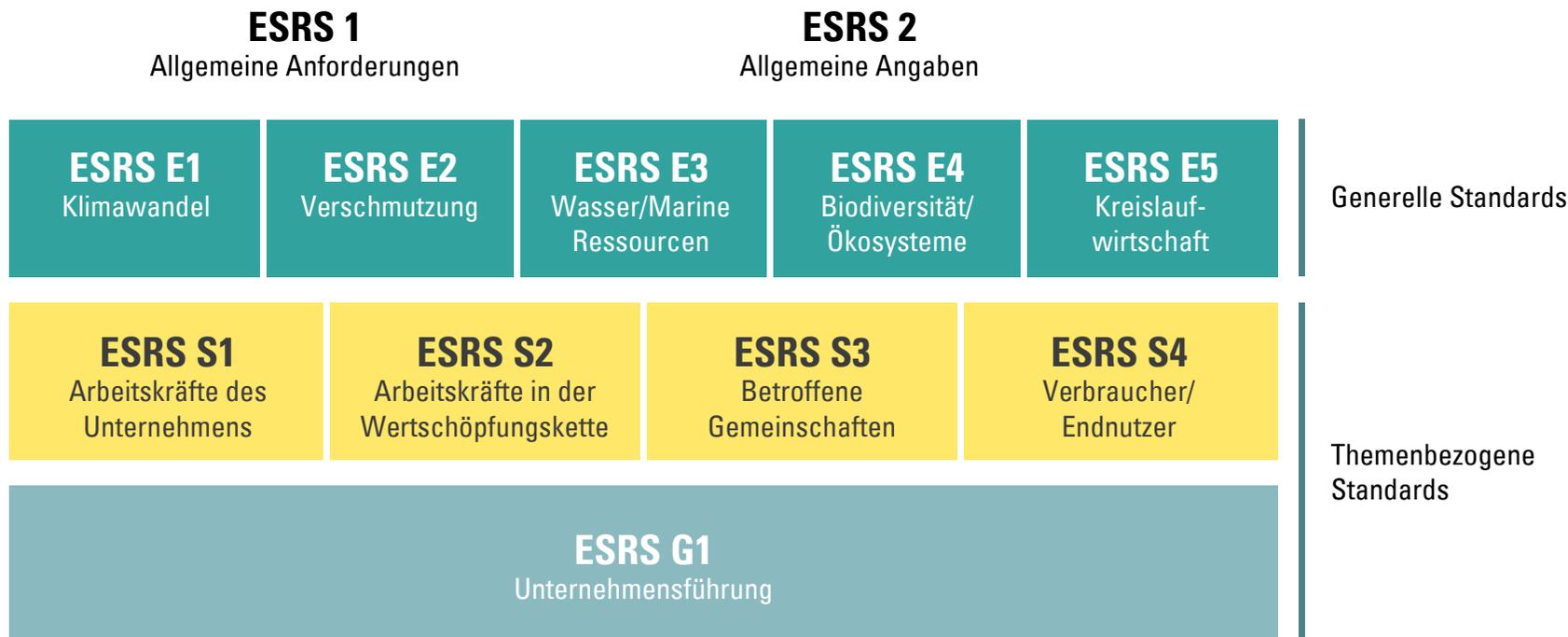


Abbildung 2: Aufbau der ESRS (Eigene Darstellung)

Die ESRS sind in zwölf Standards aufgeteilt und bestehen neben den Allgemeinen Anforderungen und Allgemeinen Angaben aus zehn weiteren Angabestandards, die in Umwelt, Soziales und Unternehmensführung eingeteilt sind (siehe Abbildung).⁴

Die Standards sind noch einmal in drei Kategorien untergliedert: Generelle Standards, themenbezogene Standards und sektorspezifische Standards. Die generellen und die themenbezogenen

Standards sind sektorunabhängig und gelten damit für alle Unternehmen.⁵ Die sektorspezifischen Standards werden aktuell von der EFRAG erarbeitet.

Zwei Erstentwürfe wurden bisher verabschiedet und sollen in Zukunft zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht werden. Dabei handelt es sich zum einen um einen Entwurf zur Klassifizierung der Sektoren inklusive generellen Anforderungen und Offenlegungs-

pflichten. Zum anderen um einen Entwurf, der die Sektoren Öl und Gas abdecken soll.⁶ Auch hier noch einmal der Hinweis: Stand Januar 2025 sind die sektorspezifischen Standards noch nicht veröffentlicht worden. Genaue Angaben dazu können deshalb noch nicht gemacht werden.

⁴ ESRS 1 & ESRS 2 | ⁵ ESRS 1 2024: Abs. 4 | ⁶ DRSC 2024

2.1 Worum geht es eigentlich in den generellen Standards ESRS 1 & 2?

Die generellen Standards sind aufgeteilt in ESRS 1 und ESRS 2. Im ESRS 1 werden die allgemeinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung gegeben. Der ESRS 2 legt die Angabepflichten der Unternehmen in Bezug auf wichtige Informationen fest. Die generellen Standards sind für alle Unternehmen verpflichtend anzugeben und enthalten die übergeordneten Definitionen, die im jeweiligen themenspezifischen Standard adressiert werden.

2.1.1 Was ist das besondere an den allgemeinen Anforderungen ESRS 1?

Im ESRS 1 Allgemeine Anforderungen wird der Aufbau der Standards beschrieben, die qualitativen Merkmale von Informationen, der Aufbau der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, die Sorgfaltspflicht, die Wertschöpfungsketten, die Zeithorizonte, die Erstellung und Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen, der Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung sowie die Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und die Übergangsbestimmungen.⁷ Diese Themen werden in diesem Leitfaden, mit ihren Inhalten grob vorgestellt und beschrieben.

- | | |
|----|--|
| 1 | ESRS-Kategorien |
| 2 | Qualitative Merkmale |
| 3 | Doppelte Wesentlichkeit |
| 4 | Sorgfaltspflicht |
| 5 | Wertschöpfungskette |
| 6 | Zeithorizonte |
| 7 | Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen |
| 8 | Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung |
| 9 | Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung |
| 10 | Übergangsbestimmungen |

Abbildung 3: Inhalt des ESRS1⁸

7 ESRS 1 2024 | 8 ESRS 1 2024



2.1.1.1 Was versteht der ESRS unter qualitativen Merkmalen?

Die Ausarbeitung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung muss den qualitativen Merkmalen des ESRS 1 entsprechen. Zu diesen Merkmalen gehören: Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.⁹

Relevanz

Nachhaltigkeitsinformationen sind dann relevant, wenn sie im Rahmen des Ansatzes der doppelten Wesentlichkeit für Entscheidungen der Nutzer von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch, wenn nicht alle Nutzer diese Informationen tatsächlich nutzen oder diese aus anderen Quellen bereits bekannt sind. Solche Informationen können einen prädiktiven Wert haben, indem sie zur Vorhersage zukünftiger Ergebnisse dienen, oder einen beständigen Wert, indem sie Feedback zu früheren Einschätzungen liefern. Die Wesentlichkeit wird unternehmensspezifisch bewertet und hängt von Art und Umfang der betroffenen Elemente ab, wie in der Nachhaltigkeitsberichtserstattung festgelegt ist.¹⁰

Wahrheitsgetreue Darstellung

Eine Information ist nur dann wahrheitsgetreu, wenn sie vollständig, neutral und korrekt ist. Bei der Vollständigkeit der Darstellung von Auswirkungen, Risiken und Chancen ist es wichtig, dass alle wesentlichen Informationen umfasst werden, die die Nutzer benötigen, um diese nachzuvollziehen. Dazu gehört die Anpassung des Unternehmens an die Auswirkungen, Risiken und Chancen innerhalb der Strategie, des Risikomanagements, der Governance sowie innerhalb der Kennzahlen, die zur Festlegung der Ziele und zur Leistungsmessung ermittelt wurden.¹¹ Unter einer neutralen Darstellung wird verstanden, dass Informationen nicht einseitig, gewichtet, hervorgehoben, abgeschwächt oder auf andere Weise verändert werden. Damit die Wahrnehmung der Nutzer nicht beeinflusst wird, müssen sowohl positive als auch negative Aspekte ausgewogen dargestellt werden. Informationen können korrekt sein, auch wenn sie nicht in jeder Hinsicht präzise sind.

Um genaue Informationen zu gewährleisten, muss ein Unternehmen Verfahren und Kontrollen einführen, um wesentliche Fehler zu vermeiden. Schätzungen müssen klar als solche gekennzeichnet und mit Hinweisen auf ihre Unsicherheiten versehen sein. Die Genauigkeit erfordert, dass Sachinformationen frei von wesentlichen Fehlern sind, Beschreibungen präzise sind, Schätzungen korrekt gekennzeichnet und nachvollziehbar sind, und dass Aussagen auf ausreichend qualitativ hochwertigen Informationen beruhen.¹²

Vergleichbarkeit

Informationen sind vergleichbar, wenn sie entweder mit Informationen aus früheren Berichtszeiträumen verglichen werden können oder mit Informationen von anderen Unternehmen – insbesondere mit den Unternehmen, die eine ähnliche Aktivität ausüben oder im selben Wirtschaftszweig tätig sind. Die Einheitlichkeit hilft dabei, eine Vergleichbarkeit zu erreichen, ist aber nicht dasselbe. Für eine Vergleichbarkeit müssen ähnliche Nachhaltigkeitsinformationen ähnlich aussehen und unterschiedliche Informationen unterschiedlich aussehen.¹³

Überprüfbarkeit

Überprüfbarkeit stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsinformationen als vollständig, neutral und genau angesehen werden können. Diese Informationen sind überprüfbar, wenn sie oder die zugrunde liegenden Daten belegt werden können. Wenn Angaben überprüfbar sind, können sich unterschiedliche sachkundige und unabhängige Beobachter*innen auf die Information verständigen. Dies wird unterstützt durch vergleichbare Informationen, Details zu Datenquellen und Berechnungsmethoden sowie durch die Bestätigung durch Aufsichtsorgane. Die Erklärungen oder zukunftsorientierte Informationen sollten die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden offenlegen, um die Entscheidungen der Nutzer zu unterstützen.¹⁴

⁹ ESRS 1 2024: Anlage B | ¹⁰ ESRS 1 2024: Abs. QC1-QC4 | ¹¹ ESRS 1 2024: Abs. QC5-7 | ¹² ESRS 1 2024: Abs. QC8-9 | ¹³ ESRS 1 2024: Abs. QC10-12 | ¹⁴ ESRS 1 2024: Abs. QC13-15

Verständlichkeit

Damit die Informationen verständlich werden, müssen sie klar und prägnant sein. Es hilft jeder Person dabei, die Informationen leicht nachzuvollziehen. Für eine Prägnanz müssen zu allgemeine Informationen und unnötige doppelte Informationen vermieden werden. Zusätzlich müssen klare Formulierungen und gut strukturierte Sätze und Absätze verwendet werden. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss eine gewisse Kohärenz eingehalten werden, d.h. das Unternehmen muss Informationen in einer Weise bereitstellen, die es den Nutzern ermöglicht, die Zusammenhänge zwischen den Informationen von Auswirkungen, Risiken und Chancen zu verstehen. Aus den detaillierten Bedürfnissen der Nutzer ergeben sich die Informationsebene, die Granularität, Formalität und Erwartungen der Nutzer. So müssen Abkürzungen vermieden werden und Maßeinheiten definiert und angegeben werden.¹⁵

Merke:
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell

- Einbeziehung betroffener Interessenträger
- Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt
- Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt
- Nachverfolgung der Wirksamkeit der Bemühungen

2.1.1.2 Was bedeutet die Sorgfaltspflicht laut ESRS?

Ein wichtiges Themenfeld im ESRS 1 ist die Sorgfaltspflicht. Die Sorgfaltspflicht im Allgemeinen ist ein Prozess, mit welchem die Unternehmen ihre tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit ermitteln. Dabei sollen sie Stellung beziehen, wie sie damit umgehen und die Auswirkungen vermindern. Dazu gehören alle Prozesse, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit zusammenhängen aber auch die, die mit der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen sowie durch seine Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen. Der ESRS 1 legt nicht noch einmal zusätzlich die Herangehensweise fest, sondern bedient sich der internationalen Instrumente, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.¹⁶

Die Angabepflichten im Rahmen der Sorgfaltspflicht dienen der Übersicht. Alle Angabepflichten werden im Kapitel zu den Allgemeinen Angaben des ESRS 2 im Detail vorgestellt

In den ESRS befassen sich folgende Angabepflichten mit den Kernelementen der Sorgfaltspflicht:

Kernelemente	Angabepflichten
Governance, Strategie & Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS 2 GOV-2 • ESRS 2 GOV-3 • ESRS 2 SBM-3
Interessenträger	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS 2 GOV-2 • ESRS 2 SBM-2 • ESRS 2 IRO-1 • ESRS 2 MDR-P • Themenbezogene ESRS (Berücksichtigung der Interessenträger während des gesamten Verfahrens)
Mensch & Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS 2 IRO-1 • ESRS 2 SBM-3 • ESRS 2 MDR-A • Themenbezogene ESRS
Nachverfolgung der Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> • ESRS 2 MDR-M • ESRS 2 MDR-T • Themenbezogene ESRS

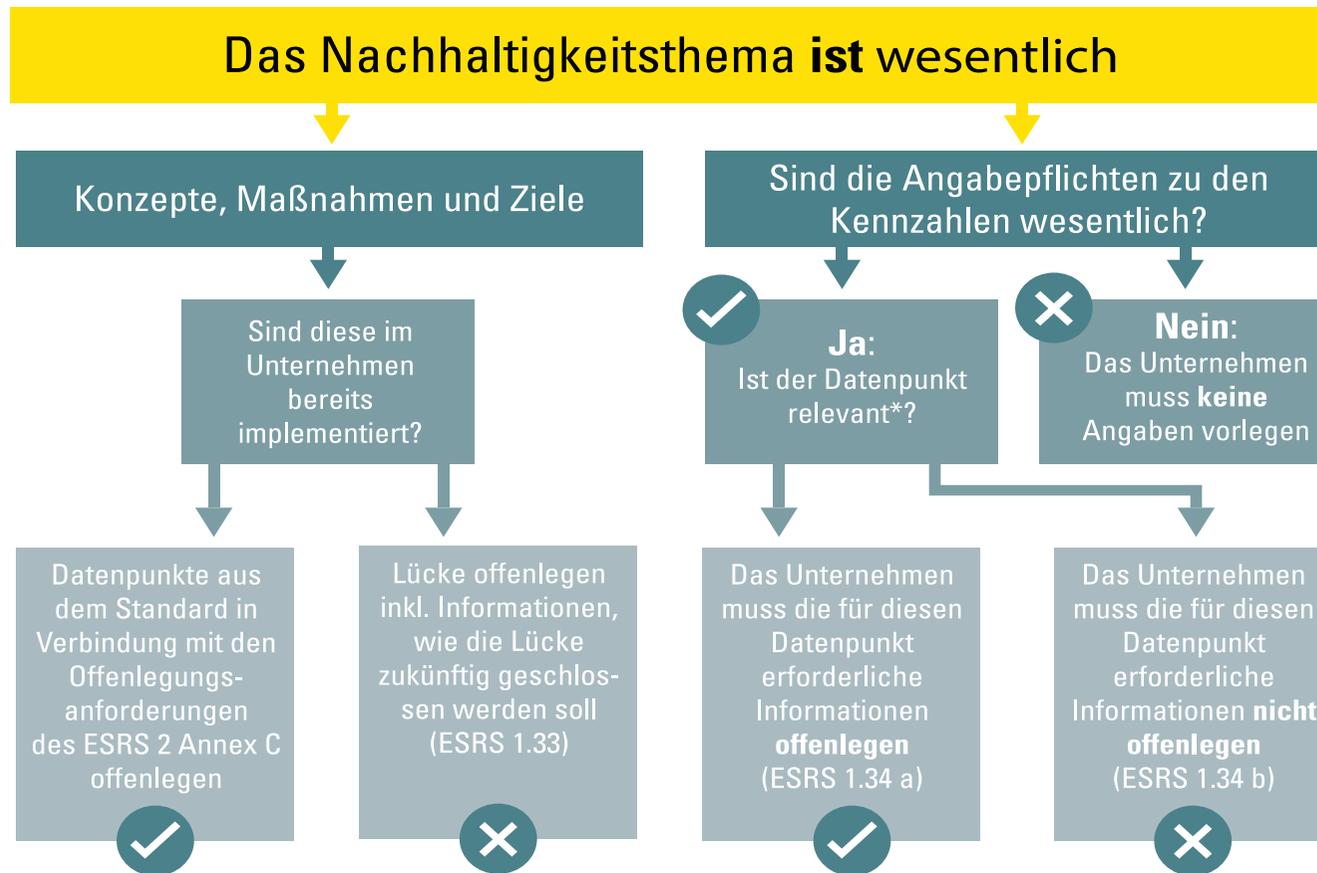
Tabelle 1: Angabepflichten, die Kernelemente der Sorgfaltspflicht beinhalten ¹⁷

¹⁵ ESRS 1 2024: Abs. QC16-20 | ¹⁶ ESRS 1 2024: Abs. 58-61 | ¹⁷ ESRS 1 2024: Abs. 61

2.1.1.3 Was genau ist eine Wertschöpfungskette?

Die Identifizierung der Wertschöpfungskette ist ein zentraler Bestandteil und erster Schritt in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und deshalb von besonderer Bedeutung. Zusammengefasst verstehen die ESRS unter „Wertschöpfungsketten“ alle relevanten Geschäftsbeziehungen, die das Unternehmen entlang des gesamten Prozesses der Wertschöpfung, von der Rohstoffbeschaffung bis zur Lieferung des Endprodukts oder der Dienstleistung, unterhält.

Die Berichterstattung erstreckt sich auf alle Akteure, die in dieser Kette eine wesentliche Rolle spielen und die wesentlichen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens haben könnten.¹⁸ Da die Wertschöpfungsketten eine besondere Stellung einnehmen, werden diese im EFRAG IG 2 Value Chain noch einmal im Detail beschrieben. Des Weiteren wird in dieser Serie auf die Identifizierung der Wertschöpfungsketten eingegangen, wenn es um die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse gehen wird.



*Gemäß der Relevanzbeurteilung (sind Informationen möglichst objektiv dargestellt und/oder entscheidungsnützlich für Nutzer, siehe ESRS 1 Abs. 31) gilt für den Anwendungsbereich Kennzahlen: Eine Angabepflicht oder ein Datenpunkt ist relevant, wenn die Informationen eine Einschätzung zulässt, welche Wirkung die bestehenden Konzepte, Ziele und Maßnahmen haben und/oder welche zukünftige Wirkung sie haben werden.

Abbildung 4: Was mache ich, wenn ich Angaben noch nicht machen kann?¹⁹

¹⁸ ESRS 1 2024: Abs. 63-64 | ¹⁹ DNK 2024b: S. 7

2.1.1.4 Welche Zeithorizonte & Berichtszeiträume gibt es?

Im ESRS 1 werden verschiedene Zeithorizonte und Berichtszeiträume vorgegeben. Der Zeitraum, der für die Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens berücksichtigt wird, entspricht dem Zeitraum des Unternehmensabschlusses. Dabei muss, wie bereits erwähnt, der Bericht über das vergangene Jahr ausgestellt werden und der Bericht muss über Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr informieren. Für die Nachhaltigkeitserklärung muss das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume festlegen:²⁰

- Kurzfristiger Zeitraum: Ist gleich dem Berichtszeitraum, der für den Unternehmensabschluss verwendet wird.
- Mittelfristiger Zeitraum: Ende des kurzfristigen Zeitraums bis zu fünf Jahre.
- Langfristiger Zeitraum: Alle über fünf Jahre.

Es wird zusätzlich beschrieben, dass unter bestimmten Umständen die festgelegten Zeiträume für mittel- oder langfristige Zeithorizonte für manche Unternehmen möglicherweise nicht sinnvoll oder relevant sind. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen aufgrund seiner spezifischen Situation andere Zeiträume verwendet, zum Beispiel durch:²¹

- Branchenspezifische Merkmale: Unterschiedliche Anforderungen, Zeitpläne und Zyklen
- Individuelle Unternehmensprozesse: Verwendung unterschiedlicher Definitionen bei der Ermittlung und zum Management von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Nutzererwartung: Wenn die Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen (z. B. Investoren) andere Zeithorizonte für ihre Bewertungen verwenden

2.1.1.5 Wie muss ich den Bericht erstellen?

Laut den ESRS müssen Unternehmen in ihren Nachhaltigkeitsberichten verschiedene Informationen bereitstellen. Erstens sind Vergleichsinformationen erforderlich, die den vorangegangenen Berichtszeitraum abdecken, sowohl in Bezug auf quantitative Kennzahlen und Geldbeträge als auch auf beschreibende Angaben. Sollten sich Vergleichsinformationen von früheren Zeiträumen unterscheiden, müssen diese Abweichungen begründet werden.²² Zweitens müssen die wesentlichen Unsicherheiten, die mit geschätzten quantitativen Parametern und Geldbeträgen verbunden sind, offengelegt werden, da die Transparenz beim Nachhaltigkeitsbericht im Vordergrund steht. Zusätzlich müssen mögliche künftige wesentliche Ereignisse berücksichtigt werden, wobei finanzielle Auswirkungen, Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einbezogen werden, insbesondere wenn der Ausgang dieser Ereignisse ungewiss ist.²³ Drittens ist es wichtig, angepasste Vergleichszahlen offenzulegen, um Aktualisierungen und Änderungen von Informationen transparent zu machen. Wesentliche Fehler aus früheren Berichtszeiträumen müssen ebenfalls korrigiert werden.²⁴ Bei der konsolidierten Berichterstattung werden wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen auf konsolidierter Ebene bewertet. Unterschiede bei Tochterunternehmen müssen gesondert berichtet werden. Vertrauliche Informationen können unter bestimmten Bedingungen ausgelassen werden.²⁵

²⁰ ESRS 1 2024: Abs. 77 | ²¹ ESRS 1 2024: Abs. 80 | ²² ESRS 1 2024: Abs. 83-84 |

²³ ESRS 1 2024: Abs. 87-91 | ²⁴ ESRS 1 2024: Abs. 96 |

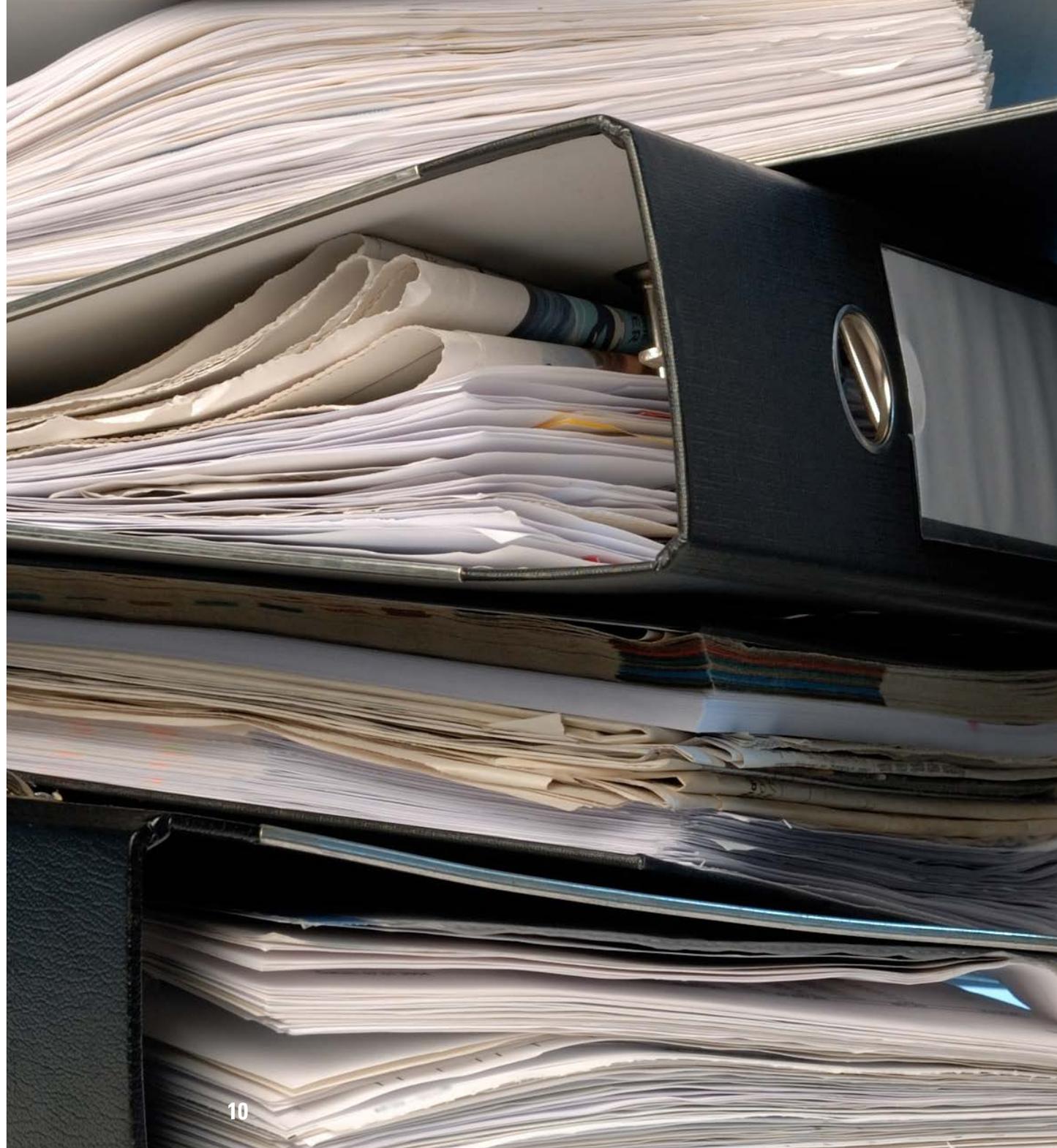
²⁵ ESRS 1 2024: Abs. 102-108



Vertraulichkeit

Werden Verschlussachen oder vertrauliche Informationen als wesentlich betrachtet, ist das Unternehmen laut ESRS nicht verpflichtet diese anzugeben. Dazu zählen Informationen, die weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich sind für Personen, die normalerweise mit dieser Art von Informationen umgehen. Zusätzlich fallen darunter aber auch Informationen, die einen kommerziellen Wert haben, weil sie geheim sind (z.B. Produktformeln, Rezepte, Geschäftsstrategien usw.). Diese Art von Informationen haben einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil für das Unternehmen, da sie nicht öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren muss für die Geheimhaltung gewährleistet sein, dass das Unternehmen angemessene Schritte unternommen hat, um diese Informationen geheim zu halten. Wenn Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen relevant sind, aber die oben genannten Kriterien (Geheimhaltung, kommerzieller Wert und Schutzmaßnahmen) erfüllen, dürfen sie ausgelassen werden. Dennoch muss bei Auslassen der Informationen das Unternehmen der Angabepflicht nachkommen, indem es alle anderen relevanten Informationen bereitstellt, die nicht unter die Ausnahmekriterien fallen.²⁶

²⁶ ESRS 1 2024: Abs. 105-108



2.1.1.6 Wie ist der Nachhaltigkeitsbericht aufgebaut?

Im Allgemeinen sollen alle Informationen, die aufgrund der Angabepflichten der ESRS erforderlich sind, von den anderen Informationen des Lageberichtes eines Unternehmens unterschieden werden können. Wichtig ist, dass die Veröffentlichung in menschen- und maschinenlesbarer Form erfolgt.²⁷ Die Nachhaltigkeitsklärung wird in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichtes veröffentlicht.²⁸ Ein Beispiel für einen Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung bietet die nachstehende Tabelle. Die Erklärung ist aufgeteilt in vier Teile: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, Soziale Informationen und Governance Informationen. Die sektorspezifischen Angaben werden nach Berichterstattungsbereichen und gegebenenfalls nach Nachhaltigkeitsthemen gruppiert.²⁹ Eine genaue Aussage zu den sektorspezifischen Standards kann jetzt noch nicht getroffen werden, da bisher vom Gesetzgeber noch nichts entschieden wurde.³⁰

Zunächst müssen alle allgemeinen Informationen aus dem ESRS 2 aufgeführt werden. Des Weiteren muss das Unternehmen die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates und gemäß den delegierten Verordnungen der Kommissionen (Taxonomie-Verordnung) in seine Nachhaltigkeitsklärung aufnehmen. Auch dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Informationen in der Nachhaltigkeitsklärung gesondert zu erkennen sind.³¹ Bei der zusätzlichen Aufnahme von Informationen aus zum Beispiel anderen Rechtsvorschriften, allgemein anerkannten Standards, un-

Teil des Lageberichts	ESRS-Kodifizierung	Titel
1. Allgemeine Informationen	ESRS 2	Allgemeine Angaben, einschließlich der Informationen, die im Rahmen der Anwendungsanforderungen für die in Anlage C des ESRS 2 aufgeführten themenbezogenen ESRS bereitgestellt werden.
2. Umweltinformationen	./.	Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
	ESRS E1	Klimawandel
	ESRS E2	Umweltverschmutzung
	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
3. Sozialinformationen	ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens
	ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
	ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
	ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
4. Governance-Informationen	ESRS G1	Unternehmensführung

Tabelle 2: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung.³³

verbindlichen, branchenspezifischen Leitlinien ist es so, dass eine Bezugnahme und Kenntlichmachung vorgenommen werden muss. Zusätzlich müssen diese die Anforderungen der qualitativen Merkmale gemäß des ESRS 1 erfüllen.³²

²⁷ ESRS 1 2024: Abs. 111 | ²⁸ ESRS 1 2024: Abs. 112 | ²⁹ ESRS 1 2024: Abs. 115-116 | ³⁰ Stand September 2024 | ³¹ ESRS 1 2024: Abs. 113 | ³² ESRS 1 2024: Abs. 114 | ³³ ESRS 1 2024: Anlage D

2.1.1.7 Wie werden Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung hergestellt?

Das Unternehmen sorgt dafür, dass die Informationen in seiner Nachhaltigkeitserklärung so bereitgestellt werden, dass die Nutzer die Verbindungen zwischen den verschiedenen Informationen in der Erklärung sowie zwischen diesen und anderen Berichten des Unternehmens verstehen können. Es ist möglich, bestimmte Informationen durch Verweis auf andere Berichte wie den Lagebericht, die Abschlüsse, den Corporate-Governance-Bericht oder den Vergütungsbericht aufzunehmen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass diese Verweise klar erkennbar sind, in derselben Sprache wie die Nachhaltigkeitserklärung verfasst sind und den gleichen Zuverlässigkeitsstandards entsprechen. Die Informationen müssen vor oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden. Das Unternehmen muss darauf achten, dass durch die Verwendung von Verweisen die Einheitlichkeit und Lesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung nicht beeinträchtigt wird.³⁴

Das Unternehmen muss in seiner Nachhaltigkeitserklärung die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Informationen beschreiben. Es ist wichtig, dass die Erklärung zeigt, wie Governance, Strategie und Risikomanagement mit bestimmten Zielen und Kennzahlen verbunden sind. Beispielsweise muss erklärt werden, wie sich die Strategie auf die Jahresabschlüsse oder Finanzpläne auswirkt und wie diese mit den Zielen zur Messung des Fortschritts in Einklang stehen. Außerdem muss erläutert werden, wie die Nutzung von Ressourcen oder Änderungen in der Lieferkette die Risiken, Chancen oder wesentlichen Auswirkungen beeinflussen könnten.³⁵

Wenn in der Nachhaltigkeitserklärung Geldbeträge oder andere wichtige Daten genannt werden, die auch in den Abschlüssen des Unternehmens erscheinen, muss das Unternehmen auf die entsprechenden Abschnitte des Abschlusses verweisen. Dies gilt auch, wenn die in der Nachhaltigkeitserklärung genannten Beträge entweder eine Zusammenfassung oder ein Teil der im Abschluss dargestellten Beträge sind. In solchen Fällen muss erklärt werden, wie diese Beträge miteinander zusammenhängen.

Falls es Unterschiede zwischen den Daten in der Nachhaltigkeitserklärung und den Abschlüssen gibt, müssen diese Unterschiede deutlich gemacht und begründet werden. Es ist auch wichtig, dass die Erläuterungen konsistent und klar sind, insbesondere wenn dieselben Kennzahlen sowohl im Abschluss als auch in der Nachhaltigkeitserklärung verwendet werden. Themenbezogene und sektorspezifische Standards können zusätzliche Anforderungen an die Darstellung und den Abgleich der Informationen stellen. In diesen Fällen haben die Anforderungen dieser ESRS immer Vorrang.³⁶

³⁴ ESRS 1 2024: Abs. 119-122 | ³⁵ ESRS 1 2024: Abs. 123
| ³⁶ ESRS 1 2024: Abs. 124-129.

2.1.1.8 Was genau sind die Übergangsbestimmungen?

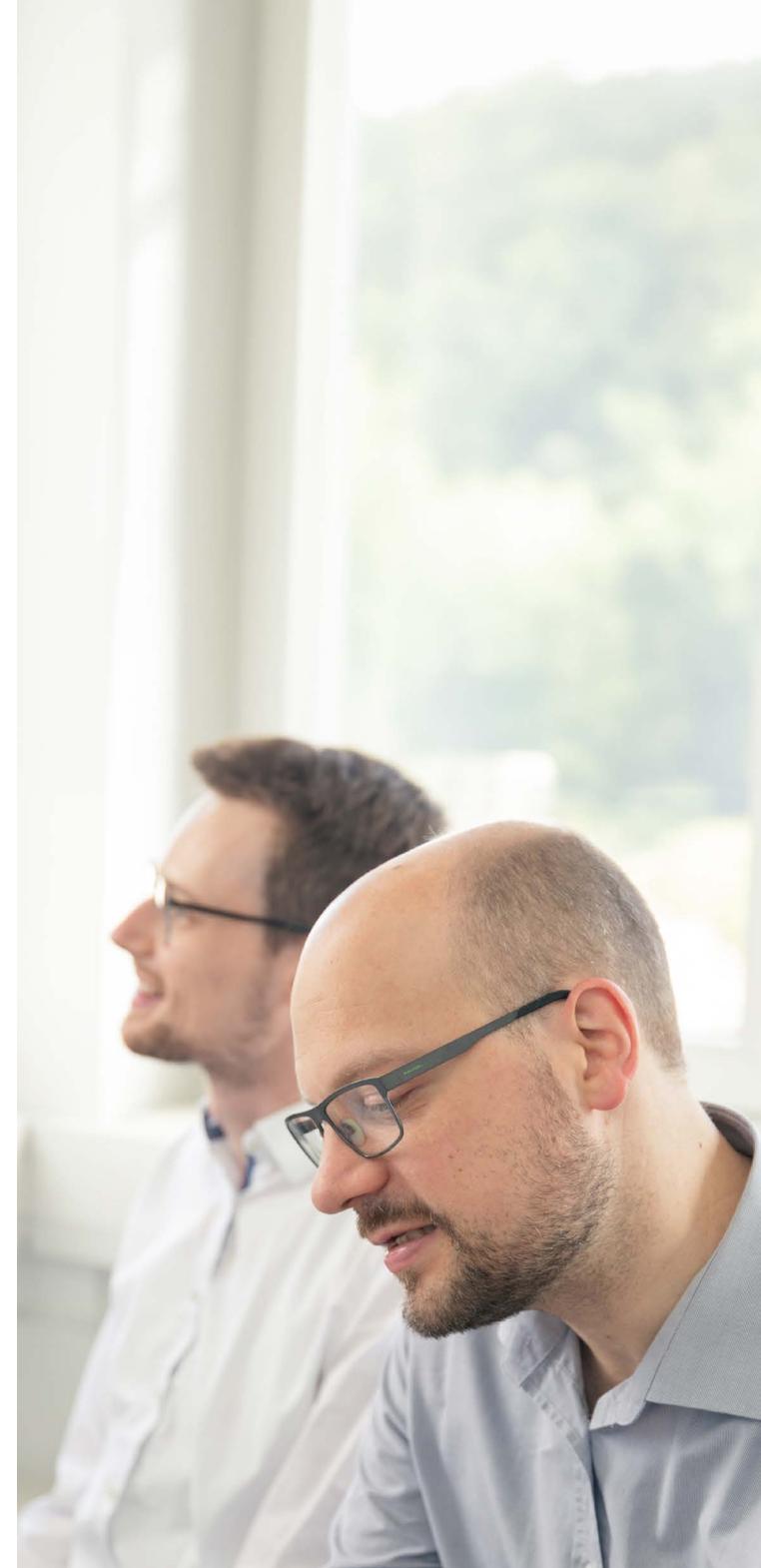
Die Übergangsbestimmungen des ESRS 1 bieten Unternehmen Möglichkeiten zur schrittweisen Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es wird erwartet, dass der Umfang, der durch den ESRS abgedeckten Nachhaltigkeitsaspekte im Laufe der Zeit zunimmt, insbesondere durch die Entwicklung neuer Angabepflichten und die Einführung sektorspezifischer Standards. Daher könnte der Bedarf an spezifischen Unternehmensangaben abnehmen. In den ersten drei Jahren können Unternehmen Übergangsmaßnahmen ergreifen, indem sie unternehmensspezifische Angaben beibehalten, die in früheren Berichtszeiträumen gemacht wurden, sofern diese den qualitativen Anforderungen des ESRS 1 entsprechen oder angepasst wurden. Zusätzlich sollten Unternehmen ihre Berichterstattung durch relevante Angaben ergänzen, die für sie in ihrem jeweiligen Sektor von wesentlicher Bedeutung sind. Hierbei müssen bewährte Verfahren und verfügbare Rahmenwerke, beispielsweise IFRS-Material und die GRI-Sektorstandards, herangezogen werden.³⁷

In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung können Unternehmen Schwierigkeiten haben, alle erforderlichen Informationen über ihre vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu beschaffen. In solchen Fällen müssen sie die Anstrengungen erläutern, die unternommen wurden, um diese Informationen zu erhalten, die Gründe, warum nicht alle Informationen beschafft werden konnten, und die Pläne, wie sie diese Informationen zukünftig erhalten möchten. Um die Herausforderungen bei der Be-

schaffung dieser Informationen zu bewältigen, können Unternehmen in den ersten drei Jahren ihre Berichterstattung auf intern verfügbare Informationen, wie bereits vorliegende Daten, und öffentlich zugängliche Informationen beschränken. Sie müssen in dieser Zeit keine vollständigen Daten zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette bereitstellen, außer es handelt sich um spezifische Datenpunkte, die durch andere EU-Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und in Anlage B des ESRS 2 aufgeführt sind.

Diese Übergangsregelung gilt unabhängig davon, ob die Akteure in der Wertschöpfungskette kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind oder nicht. Ab dem vierten Jahr der Berichterstattung müssen Unternehmen jedoch vollständige Informationen über ihre vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungsketten gemäß den Anforderungen des ESRS 1 liefern.³⁸ Im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung ist das Unternehmen nicht verpflichtet die Vergleichsinformationen vorzulegen (siehe Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen).³⁹

³⁷ ESRS 1 2024: Abs. 130-131 | ³⁸ ESRS 1 2024: Abs. 132-135
| ³⁹ ESRS 1 2024: Abs. 136





2.1.2 Was versteht der ESRS 2 unter allgemeinen Angaben?

Der ESRS 2 Allgemeine Angaben legt die Angabepflichten fest, von den Informationen, die ein Unternehmen in Bezug auf alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Berichterstattungsbereichen Governance, Strategie und Management der IROs vorlegen muss. Zusätzlich werden noch Kennzahlen und die Ziele definiert, die angegeben werden müssen.⁴¹

Unter dem Begriff Angabepflichten werden im ESRS 2 die spezifischen Berichtspflichten und Offenlegungsanforderungen verstanden, die im Rahmen der ESRS festgelegt sind. Sie sind für Unternehmen verpflichtend unabhängig des Sektors und sie gelten für alle Nachhaltigkeitsthemen.⁴² Die Angabepflichten sind detailliert und verlangen von Unternehmen, sowohl qualitative als auch quantitative Daten bereitzustellen.

Angabepflichten (Unterteilung in Berichterstattungsbereiche)	
Governance (GOV)	Die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von IROs.
Strategie (Strategy and business model, SBM)	Das Zusammenspiel der Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens mit dessen wesentlichen IROs, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen IROs.
Management der IROs	Das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> i. IROs ermittelt und ihre Wesentlichkeit bewertet ii. sowie wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte mittels Konzepten und Maßnahmen angeht.
Kennzahlen und Ziele (metrics and targets, MT)	Die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele.

Tabelle 3: Berichterstattungsbereiche im ESRS 2.⁴⁰

⁴⁰ ESRS 1 2024: Abs. 12-13 | ⁴¹ ESRS 1 2024: Abs. 7 | ⁴² ESRS 2 2024: Abs. 1

Ziel ist es, Investoren, Konsumenten, Behörden und anderen Interessengruppen umfassende und verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen zu bewerten und fundierte Entscheidungen zu treffen. Durch die Einführung dieser Angabepflichten soll auch der Druck auf Unternehmen erhöht werden, nachhaltiger zu wirtschaften und ihre Umweltauswirkungen sowie sozialen und ethischen Praktiken zu verbessern.⁴³

Die nach ESRS 2 erforderlichen Angabepflichten sind der folgenden Tabelle im Detail zu entnehmen:

Tabelle 4: Angabepflichten im ESRS 2⁴⁴

Angabepflichten (Unterteilung in Berichterstattungsbereiche)		
Grundlagen für die Erstellung	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen
	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen
Governance (GOV)	GOV-1	Die Rolle der Verwaltung-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht
	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
Strategie (Strategy and business model, SBM)	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger
	SBM-3	Wesentliche IROs und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
Management der IROs	IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen IROs
	IRO-2	In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
	MDR-P	Mindestangabepflicht – Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
	MDR-A	Mindestangabepflicht – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
	Kennzahlen und Ziele (metrics and targets, MT)	MDR-M
MDR-T		Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben

⁴³ Umweltbundesamt 2024a | ⁴⁴ ESRS 2 2024

Genauere Hintergründe der Angabepflichten, wie Ziele und Vorgehensweise sind im ESRS 2 nachzulesen. Des Weiteren gibt es Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten.⁴⁵

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz
GOV-1	ESRS G1 <i>Unternehmensführung</i> (Absatz 5)
GOV-3	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absatz 13)
SBM-2	ESRS S1 <i>Arbeitskräfte des Unternehmens</i> (Absatz 12) ESRS S2 <i>Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette</i> (Absatz 9) ESRS S3 <i>Betroffene Gemeinschaften</i> (Absatz 7) ESRS S4 <i>Verbraucher und Endnutzer</i> (Absatz 8)
SBM-3	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absatz 18 und 19) ESRS E4 <i>Biologische Vielfalt und Ökosysteme</i> (Absatz 16) ESRS S1 <i>Arbeitskräfte des Unternehmens</i> (Absätze 13 bis 16) ESRS S2 <i>Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette</i> (Absätze 10 bis 13) ESRS S3 <i>Betroffene Gemeinschaften</i> (Absätze 8 bis 11) ESRS S4 <i>Verbraucher und Endnutzer</i> (Absätze 9 bis 12)
IRO-1	ESRS E1 <i>Klimawandel</i> (Absatz 18 und 19) ESRS E2 <i>Umweltverschmutzung</i> (Absatz 11) ESRS E3 <i>Wasser- und Meeresressourcen</i> (Absatz 8) ESRS E4 <i>Biologische Vielfalt und Ökosysteme</i> (Absatz 16) ESRS E5 <i>Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</i> (Absatz 11) ESRS G1 <i>Unternehmensführung</i> (Absatz 6)

Tabelle 5: Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten.⁴⁶

2.2 Welche themenbezogenen Standards gibt es im ESRS?

Die themenbezogenen Standards sind unterteilt in Umwelt (E1-E5), Soziales (S1-S4) und Unternehmensführung (G1). Sie decken jeweils eines der drei Nachhaltigkeitsthemen ab und sind noch einmal in Unterthemen und gegebenenfalls Unter-Unterthemen eingeordnet. Die Tabelle Application Requirement (AR 16) im ESRS 1 gibt einen Überblick über die nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen, die von den themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Die themenbezogenen Standards können spezifische Anforderungen enthalten, die die allgemeinen Angabepflichten aus dem ESRS 2 ergänzen.⁴⁷ Die folgenden Ausführungen der themenbezogenen Standards verdeutlichen, wie der einzelne Standard aufgebaut ist, welche Angabepflichten gefragt sind und welche qualitativen und quantitativen Daten für diesen Standard erhoben werden müssen.

Alle Standards sind wie im ESRS 2 beschrieben nach Governance, Strategie, Management der IROs sowie Kennzahlen und Ziele aufgebaut. Nicht alle Standards beinhalten alle Angaben. Die einzelnen Standards können auch Überschneidungen untereinander besitzen, die zu beachten sind. Zum Beispiel sind die Auswirkungen zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf die Menschen nicht unter E1 Klimawandel aufgeführt, sondern unter S1 Arbeitskräfte des Unternehmens. Davon gibt es mehrere Beispiele, die im Laufe der Bearbeitung ersichtlich werden. In den Kapiteln zu den einzelnen Standards befinden sich jeweils Tabellen, welche die wesentlichen Themen, die im ESRS angesprochen werden, in Kürze beinhalten. Die inhaltliche Beschreibung im ESRS ist deutlich umfangreicher und muss zur Bearbeitung zusätzlich zu diesem Leitfaden herangezogen werden.

Wenn die IROs im Unternehmen nur unzureichend durch die ESRS abgedeckt sind aber dennoch für das Unternehmen wesentlich sind, muss das Unternehmen zusätzlich zu den im ESRS angegebenen Standards noch die weiteren unternehmensspezifischen Angaben zur Verfügung stellen. Dies ermöglicht es den Nutzern, die IROs der Unternehmen nachzuvollziehen.⁴⁸

2.2.1 Was sind die Inhalte der Umwelt-Standards E1-E5?

Im Folgenden sollen die Umwelt-Standards beschrieben werden, die laut ESRS vordefiniert sind. Die Umweltstandards konzentrieren sich auf die umfassende Offenlegung der Umweltauswirkungen und -maßnahmen von Unternehmen. Sie verlangen von Unternehmen, dass sie detaillierte Informationen zu ihren Umweltbelastungen und -risiken bereitstellen, darunter Aspekte wie Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, die Umweltauswirkungen der Unternehmensaktivitäten transparent zu machen und zu zeigen, wie Unternehmen ihre Umweltkonzepte anpassen, um nachhaltiger zu wirtschaften und Umweltrisiken zu minimieren.

⁴⁷ ESRS 1 2024: Abs. 8-9 | ⁴⁸ ESRS 1 2024: Abs. 11

E1 Klimawandel

Das Ziel des E1-Standards Klimawandel besteht darin, Unternehmen ein tiefes Verständnis dafür zu vermitteln, wie ihre Handlungen wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel haben. Dabei sollen die aktuellen und zukünftigen Klimaschutzbemühungen der Unternehmen im Einklang mit dem Ziel stehen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Unternehmen sind aufgefordert, Strategien und Geschäftsmodelle zu entwickeln, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft fördern. Ein besonderer Fokus liegt auf den Maßnahmen, die ergriffen werden, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, sowie auf dem Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken und Chancen.

Darüber hinaus müssen auch die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume hinweg berücksichtigt und transparent gemacht werden. Die Angabepflichten dieses Standards berücksichtigen die Vorgaben relevanter EU-Rechtsvorschriften und -Verordnungen, wie das EU-Klimagesetz, die Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel, die SFDR, die EU-Taxonomie sowie die Angabepflichten der dritten Säule der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Der Standard deckt die Angabepflichten im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ab. Es umfasst neun Themen: Transformationsplan/Übergangsplan, Anpassung an den Klimawandel, Maßnahmen und Ressourcen, Klimaziele, Energieverbrauch und -mix, Emissionen, Removals und Kompensationen, Interne CO₂-Kosten, potenzielle finanzielle Auswirkungen und Chancen.⁴⁹

E1-1	Transformationsplan/Übergangsplan
E1-2	Eindämmung des Klimawandels
E1-3	Maßnahmen und Ressourcen
E1-4	Klimaziele
E1-5	Energieverbrauch und -mix
E1-6	Emissionen
E1-7	Removals und Kompensationen
E1-8	Interne CO ₂ -Kosten
E1-9	Potentielle finanzielle Auswirkungen und Chancen

Abbildung 5: Behandelte Themen im Themen-Standard Klimawandel ESRS E1⁵⁰

Inhalte im ESRS E1 Klimawandel

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E1-1	Transformationsplan	<p>Inhalte des Transformationsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> Emissionsreduktionsziele inkl. Kompatibilität mit dem 1,5 Grad Ziel Erläuterung der Maßnahmen zur Dekarbonisierung inkl. Änderungen im Produkt- und Dienstleistungsportfolio des Unternehmens sowie die Einführung neuer Technologien Stellungnahme der Investitionen und Finanzierung des Transformationsplans Qualitative Bewertung der potenziell gebundenen THG-Emissionen inkl. Gefährdungspotenzial Ggf. Konformität zur EU-Taxonomie Explain-Ansatz: Bei nicht vorliegender Strategie -> Wann folgt die Umsetzung?
E1-2	Eindämmung des Klimawandels	<p>Offenlegung der Konzepte zur Bewältigung der wesentlichen IROs im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschwächung des Klimawandels Anpassung an den Klimawandel Energieeffizienz Einsatz erneuerbarer Energien
E1-3	Maßnahmen und Ressourcen	<p>Offenlegung der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit welchen Maßnahmen soll das Ziel erreicht werden? Beschreibung der Maßnahmen und Ressourcen Geplante Maßnahmen in der Zukunft, erreichte und erwartete THG-Einsparung, Geldbeträge für Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen
E1-4	Klimaziele	<ul style="list-style-type: none"> Klimaziele sind anzugeben (THG-Reduktion und/oder andere Ziele) Nachverfolgung der Maßnahmenwirksamkeit Erklärung zur Zielfestlegung und zum Entscheidungsprozess Reduktionsziele: absolute Tonnen CO₂e oder als Prozentsatz anzugeben <ul style="list-style-type: none"> Ziele müssen für alle Scopes gelten Keine Anrechnung von Removals, Gutschriften oder vermiedenen Emissionen Basisjahr wird ab 2030 in 5-Jahresschritten aktualisiert Zielwert für mindestens 2030 und falls verfügbar 2050; ab 2030 für alle 5 Jahre Ziele Welche wissenschaftlichen Annahmen/Angaben wurden für die Zieldefinition genutzt und sind die Ziele 1,5 Grad kompatibel? Die Schlüsselhebel der Dekarbonisierung sollen beschrieben werden

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
AR E1-4	1,5 Grad Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Sofern verfügbar kann ein sektorspezifischer oder sektorübergreifender Emissionspfad im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel genutzt werden Hierzu berechnet das Unternehmen einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für die THG-Emissionen Scope 1 und Scope 2 (und ggf. einen separaten für Scope 3), mit dem seine eigenen THG-Emissionsreduktionsziele oder Zwischenziele innerhalb der jeweiligen Kategorie verglichen werden können Der Referenzzielwert kann berechnet werden, indem die THG-Emissionen im Basisjahr entweder mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden Die Emissionsfaktoren können aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die verwendete Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad vereinbar ist Die Emissionsreduktionsfaktoren werden laufend weiterentwickelt, daher sollten Unternehmen nur aktuelle, öffentlich zugängliche Informationen verwenden
E1-5	Energieverbrauch und -mix	<p>Offenlegung des Energieverbrauchs und des Emissionsfaktors von:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen aufgeschlüsselt nach: <ul style="list-style-type: none"> Brennstoffverbrauch (Biomasse, Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff usw.) Verbrauch erworbener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus Erneuerbaren Energien Verbrauch selbst erzeugter Erneuerbarer Energien, bei denen es sich nicht um Brennstoffe handelt Bei klimaintensiven Sektoren: <ul style="list-style-type: none"> Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen Brennstoffverbrauch Erdgas Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen Verbrauch aus erworbener Elektrizität, Wärme Dampf oder Kühlung aus erneuerbaren Quellen Bei Erzeugung: Anteil MWh in nicht Erneuerbare Energie und Erneuerbare Energien aufschlüsseln und getrennt angeben Energieintensität im Bezug zu Nettoeinnahmen

Tabelle 6: Inhalte im Themen-Standard E1 Klimawandel⁵¹

Inhalte im ESRS E1 Klimawandel

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E1-6	THG-Emissionen	<p>Veröffentlichung der Scope 1, 2, 3 und Gesamtemissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scope 1 Emissionen in t CO₂e und %-Anteil aus EU-ETS • Scope 2 Emissionen mit standort- und marktbezogenem Emissionsfaktor • Scope 3 Emissionen aller signifikanten Emissionen • Nach dem GHG-Protokoll und unter dem operativem Kontrollansatz <ul style="list-style-type: none"> • ggf. inkl. THG-Emissionen von nicht konsolidierten Töchtern • THG-Emissionen im Verhältnis zum Nettoumsatz
E1-7	Removals und Kompensationen	<p>Offenlegungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbau und Speicherung von THG aus eigenen Tätigkeiten in Tonnen CO₂e • Menge an THG-Emissionen aus Klimaschutzprojekten (Kauf) <p>Bei Netto-Null Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Falls das Unternehmen zusätzlich zu den Brutto-THG-Emissionsreduktionszielen ein Netto-Null-Ziel angibt, muss es den Umfang, die angewandten Methoden und Rahmenbedingungen, sowie die verbliebenen THG-Emissionen [...] [angeben], die durch den Abbau neutralisiert werden [sollen]“
E1-8	Interne CO ₂ -Kosten	Falls der CO ₂ -Schattenpreis genutzt wird, sollte dieser beschrieben werden
E1-9	Potenzielle finanzielle Auswirkungen und Chancen	<p>Offenlegungspflicht und Stellungnahme zu den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle finanzielle Auswirkungen von wesentlichen physischen Risiken • Potenzielle finanzielle Auswirkungen von wesentlichen Übergangsrisiken; und • Das Potenzial, wesentliche klimabezogene Chancen zu verfolgen

Tabelle 6: Inhalte im Themen-Standard E1 Klimawandel⁵¹

E2 Umweltverschmutzung

Der Standard E2 Umweltverschmutzung legt fest, dass Unternehmen berichten müssen, wie sich ihre Tätigkeiten auf die Umwelt auswirken, insbesondere in Bezug auf die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden. Es geht darum, sowohl die positiven als auch die negativen Einflüsse zu verstehen, die ein Unternehmen auf diese Bereiche hat. Zudem müssen Unternehmen erklären, welche Maßnahmen sie ergreifen, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, und wie effektiv diese Maßnahmen sind. Dazu gehört auch, wie das Unternehmen mit Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umgeht. Weiterhin sollen Unternehmen darlegen, wie sie ihre Strategie und Geschäftsmodelle an den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft anpassen. Ziel ist es, eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen, im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit. Darüber hinaus müssen Unternehmen die wesentlichen Risiken und Chancen beschreiben, die sich aus ihren Umweltauswirkungen und Abhängigkeiten ergeben. Dies schließt auch ein, wie sie mit geltenden Vorschriften zur Vermeidung und Reduktion von Umweltverschmutzung umgehen. Schließlich sollen die Unternehmen die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen darstellen, sowohl kurzfristig als auch mittel- und langfristig. Der Standard legt Angabepflichten fest im Zusammenhang mit folgenden Nachhaltigkeitsaspekten: Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden, besorgniserregende Stoffe, einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe.⁵²

Verschmutzungsarten laut E2 Umweltverschmutzung

Luftverschmutzung:

Emissionen des Unternehmens in die Luft sowie die Vermeidung, Verminderung und Verringerung dieser.

Wasserverschmutzung:

Emissionen des Unternehmens in das Wasser sowie die Vermeidung, Verminderung und Reduktion dieser.

Bodenverschmutzung:

Emissionen des Unternehmens in den Boden sowie die Vermeidung, Verminderung und Reduktion dieser.

Der Standard Umweltverschmutzung umfasst sechs Themen: Konzepte zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung, Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung, Ziele in Bezug auf die Umweltverschmutzung, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe sowie potenzielle finanzielle Auswirkungen von umweltbedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe auch Tabelle im Anhang).

E2-1	Strategien zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung
E2-2	Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung
E2-3	Ziele in Bezug auf die Umweltverschmutzung
E2-4	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung
E2-5	Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe
E2-6	Potentielle finanzielle Auswirkungen von umweltbedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen

Abbildung 6: Behandelte Themen im Themen-Standard Umweltverschmutzung ESRS E2⁵³

Inhalte im ESRS E2 Umweltverschmutzung

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E2-1	Konzepte zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Konzepte für Umweltverschmutzungsmanagement Informationen über Managementkonzepte gemäß ESRS 2 MDR-P Unternehmen muss Ausrichtung der Konzepte auf wesentliche Bereiche angeben <ul style="list-style-type: none"> Minderung von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung Reduzierung besorgniserregender Stoffe und schrittweise Abschaffung Vorfallvermeidung, Begrenzung der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt Berücksichtigung eigener Aktivitäten und Wertschöpfungskette
E2-2	Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Umweltverschmutzungsmaßnahmen und zugeordnete Ressourcen Beschreibung von Aktionsplänen und Ressourcen gemäß ESRS 2 MDR-A Unternehmen kann Ebene der Abhilfemaßnahmenhierarchie angeben <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Umweltverschmutzung (Vermeidung an der Quelle) Verringerung der Umweltverschmutzung (durch BVT-Anforderungen, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von Ökosystemen
E2-3	Ziele in Bezug auf die Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Festgelegte Umweltverschmutzungsziele Ziele gemäß ESRS 2 MDR-T für Konzeptüberwachung Ziele in Bezug auf Vermeidung/Verringerung <ul style="list-style-type: none"> Luftschadstoffe, spezifische Frachtwerte Wasseremissionen, spezifische Frachtwerte Bodenverschmutzung, spezifische Frachtwerte Besorgniserregende/besonders besorgniserregende Stoffe Mögliche Angabe ökologischer Schwellenwerte und interner Aufteilungen <ul style="list-style-type: none"> Ermittelte Schwellenwerte, Methoden Unternehmensspezifische Schwellenwerte, Festlegung Verantwortung für Schwellenwerte Hintergrund: Verbindlichkeit der Ziele – gesetzlich oder freiwillig

Tabelle 7: Inhalte im Themen-Standard Umweltverschmutzung ESRS E2⁵⁴

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E2-4	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> Emittierte Schadstoffe: Eigene Aktivitäten, Mikroplastik-Nutzung Mengenangaben: E-PRTR-Schadstoffe, Mikroplastik Konsolidierte Mengen: Finanziell/betrieblich kontrollierte Anlagen, Schwellenwerte Kontext: <ul style="list-style-type: none"> Zeitliche Veränderungen Messmethoden Datenbuchführung/Berichterstattung, Quellen Erklärung minderwertige Methode bei Emissionsquantifizierung Falls Schätzungen: <ul style="list-style-type: none"> Grundlage (Standard, Studie, Quellen) Unsicherheit und Bandbreite
E2-5	Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> Angabe zu Herstellung, Verwendung, Vertrieb, Vermarktung, Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen, besonders besorgniserregenden Stoffen Ziel: Verständnis der Gesundheits-/Umweltauswirkungen, Risiken/Chancen Umfassend: Gesamtmenge erzeugter, verwendeter, beschaffter besorgniserregender Stoffe Gesamtmenge abgehender besorgniserregender Stoffe in Emissionen, Produkten, Dienstleistungen Unterteilung in Hauptgefahrenklassen besorgniserregender Stoffe Separate Angabe für besonders besorgniserregende Stoffe
	Potenzielle finanzielle Auswirkungen von umweltbedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> Erwartete finanzielle Auswirkungen: wesentliche Risiken und Chancen Ergänzt ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 d (aktuelle finanzielle Auswirkungen) Risiken: <ul style="list-style-type: none"> Kurz-, mittel-, langfristige Auswirkungen auf Finanzen, Cash-flows Erwägung von Einfluss oder Wahrscheinlichkeit Chancen: finanzielle Auswirkungen <ul style="list-style-type: none"> Quantifizierung (Monetär oder qualitativ) Beschreibung: Auswirkungen, Zeithorizonte Kritische Annahmen, Unsicherheit der Annahmen Informationen gemäß Absatz 38a beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen aus Produkten mit besorgniserregenden Stoffen Ausgaben für größere Vorfälle/Einlagen Umweltschutzkosten/-verbesserungen Angabe von relevanten Hintergrundinformationen, inklusive: <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung wesentlicher negativer Umweltauswirkungen Erwartete Folgen für Finanzen/Cashflows in verschiedenen Zeithorizonten

54 ESRS E2 2024

E3 Wasser- und Meeresressourcen

Der Standard E3 zu Wasser- und Meeresressourcen soll sicherstellen, dass Unternehmen klar und verständlich darüber berichten, wie ihre Aktivitäten die Wasser- und Meeresressourcen beeinflussen. Dazu gehört, sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu beschreiben, die aktuell oder in Zukunft auftreten könnten. Unternehmen müssen auch aufzeigen, welche Maßnahmen sie ergreifen, um diese Ressourcen zu schützen und den Wasserverbrauch zu reduzieren – und wie effektiv diese Maßnahmen sind. Darüber hinaus sollen Unternehmen erklären, wie sie ihre Geschäftsmodelle und Konzepte so anpassen, dass sie zu den Zielen des European Green Deals beitragen. Diese Ziele umfassen sauberes Wasser, gesunde Böden, den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie die Nachhaltigkeit im Fischereisektor und der sogenannten blauen Wirtschaft, die sich auf die Nutzung von Meeresressourcen bezieht.

Dabei müssen die Richtlinien und Grenzen der Wasserrahmenrichtlinie der EU, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU, der EU-Richtlinie über die maritime Raumplanung sowie die Einhaltung der globalen Umweltgrenzen (z.B. Integrität der Biosphäre oder Belastbarkeitsgrenze des Planeten etc.) berücksichtigt werden. Der Standard fordert von den Unternehmen, dass sie die Risiken und Chancen, die sich aus ihren Wasser- und Meeresaktivitäten ergeben, klar darlegen. Dazu gehören auch die Entnahmen und Ableitungen von Wasser. Außerdem müssen sie die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen sowohl kurzfristig

als auch langfristig beschreiben. Insgesamt soll dieser Standard dazu beitragen, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit Wasser- und Meeresressourcen umgehen und ihre Nutzung nachhaltiger gestalten.⁵⁵

Definitionen von Wasser- und Meeresressourcen laut E3 Wasser- und Meeresressourcen

Wasserressourcen:

Der Begriff bezieht sich auf Oberflächengewässer (Süß- und Salzwasser) und Grundwasser

Meeresressourcen:

Der Begriff bezieht sich auf die Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten

Der Standard Wasser- und Meeresressourcen umfasst fünf Themen: Konzepte in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen, Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen, Ziele für Wasser- und Meeresressourcen, Wasserverbrauch sowie potenzielle finanzielle Auswirkungen von Wasser- und Meeresauswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen (siehe auch Tabelle im Anhang).

E3-1	Strategien in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen
E3-2	Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen
E3-3	Ziele für Wasser- und Meeresressourcen
E3-4	Wasserverbrauch
E3-5	Potentielle finanzielle Auswirkungen von Wasser- und Meeresauswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen

Abbildung 7: Behandelte Themen im Themen-Standard Wasser- und Meeresressourcen ESRS E3⁵⁶

Inhalte im ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E3-1	Konzepte in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Konzepte für Wasser- und Meeresressourcen-Management Konzepte gemäß ESRS 2 MDR-P für Nachhaltigkeitsaspekte Ausrichtung der Konzepte auf: <ul style="list-style-type: none"> Wasserbewirtschaftung, inkl. Beschaffung, Aufbereitung, Vermeidung/Verminderung von Wasserverschmutzung Produkt-/Dienstleistungsgestaltung für Wasserschutz, Meeresressourcenerhaltung Wasserverbrauchsreduktion in risikobetroffenen Gebieten Angabe, wenn Standorte in Wassermangelgebieten sind: <ul style="list-style-type: none"> Begründung für fehlende Konzepte Möglicher Zeitrahmen für Konzeptumsetzung
E3-2	Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen und Mittel für Wasser- und Meeresressourcen-Management Beschreibung gemäß ESRS 2 MDR-A Möglichkeit zur Zuweisung nach Abhilfemaßnahmenhierarchie: <ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Ressourcennutzung Verringerung von Ressourcennutzung (z.B. Effizienz) Wasseraufbereitung/-wiederverwendung Wiederherstellung/Regenerierung von Gewässern Angabe von Maßnahmen und Mitteln in bestimmten Gebieten
E3-3	Ziele für Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Festgelegte Ziele für Wasser- und Meeresressourcen Beschreibung gemäß ESRS 2 MDR-T (Nachverfolgung der Wirksamkeit) Ziele beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> Wasserrisiken-Gebiete: Wasserqualität, Risiko-Management Verantwortliches Management von Meeresressourcen, Rohstoffe (Kies, Tiefseeminerale, Meeresfrüchte) Wasserverbrauchsreduktion, Bezug zu Wasserrisiken-Gebieten Mögliche Angabe ökologischer Schwellenwerte und interner Aufteilungen: <ul style="list-style-type: none"> Ermittelte Schwellenwerte, Methoden Unternehmensspezifische Schwellenwerte, Festlegung Verantwortung für Schwellenwerte Angabe von Verbindlichkeit der festgelegten Ziele: gesetzlich/freiwillig

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E3-4	Wasserverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Wasserverbrauch im Zusammenhang mit Auswirkungen, Risiken, Chancen Bezieht sich auf eigene Geschäftstätigkeiten Angaben: <ul style="list-style-type: none"> Gesamtwasserverbrauch (m³) Gesamtwasserverbrauch (m³) in Wasserrisiko-Gebieten, inkl. hohem Wasserstress Gesamtvolumen von zurückgewonnenem/wiederverwendetem Wasser (m³) Gesamtvolumen gespeicherten Wassers, Veränderungen (m³) Hintergrundinformationen zu Buchstaben a-d: Wasserqualität, Datenerhebung (Standards, Methoden, Annahmen), Berechnung/Modellierung/Messungen Angabe der Wasserintensität: Gesamtwasserverbrauch (eigener Betrieb) in m³/Mio. EUR Nettoeinnahmen
E3-5	Potenzielle finanzielle Auswirkungen von Wasser- und Meeres Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund von Wasser- und Meeresressourcen Ergänzt ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d (aktuelle finanzielle Auswirkungen) Angaben für Verständnis von: <ul style="list-style-type: none"> Erwarteten finanziellen Auswirkungen durch Risiken und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, kurz-, mittel- und langfristig (wahrscheinlicher Einfluss oder dessen Wahrscheinlichkeit) Erwarteten finanziellen Auswirkungen durch Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen Angaben umfassen: <ul style="list-style-type: none"> Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in Geld (wenn möglich), sonst qualitative Informationen (Chancen-Angaben nicht quantifiziert, wenn qualitativ nicht möglich) Beschreibung der finanziellen Auswirkungen, Zusammenhänge, Zeithorizonte Kritische Annahmen zur Quantifizierung der Auswirkungen, Unsicherheitsgrad, Quellen

Tabelle 8: Inhalte im Themen-Standard Wasser- und Meeresressourcen ESRS E3⁵⁷

Inhalte im ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E4-1	Übergangsplan Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen durch Anpassung der Strategie und des Geschäftsmodells • Beschreibung der Resilienz seiner Strategie und des Geschäftsmodells: <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung gegenüber physischen, Übergangs- und systemischen Risiken • Umfang der Resilienzanalyse für Unternehmensaktivitäten und Wertschöpfungskette • Annahmen, Zeithorizonte, Ergebnisse, Interessenvertreter-Einbeziehung • Unternehmen kann Übergangsplan angeben, um Biodiversitätsziele zu erreichen • Angaben zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen: <ul style="list-style-type: none"> • Standortliste mit negativen Biodiversitätsauswirkungen • Unterscheidung nach Auswirkungen, Abhängigkeiten, ökologischem Zustand • Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung • Auswirkungen auf bedrohte Arten • Beschreibung von Verfahren zur Ermittlung und Bewertung: <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen • Erfassung von Abhängigkeiten und Ökosystemleistungen • Übergangs- und physische Risiken, systemische Risiken • Konsultation mit betroffenen Gemeinschaften • Minimierung negativer Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen • Optionale Szenarioanalyse-Nutzung für Risiken und Chancen • Angabe von Szenarioauswahl, Aktualisierung, Quellen • Standorte in Biodiversitätsgebieten und negative Auswirkungen • Notwendige Abhilfemaßnahmen für Biodiversität

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E4-2	Konzepte im Zusammenhang mit der Biodiversität und den Ökosystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenskonzepte für das Management von Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen bzgl. biologischer Vielfalt und Ökosystemen • Zusätzliche Erklärungen zu den Konzepten: <ul style="list-style-type: none"> • Bezug auf eigene Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen • Berücksichtigung von Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungskette • Einbindung von bewirtschafteten Ökosystemen zur Erhaltung/Verbesserung der Biodiversität • Berücksichtigung sozialer Folgen von Biodiversitätsauswirkungen • Angabe der Annahmen bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkonzepte für Standorte in/nahe von Schutzgebieten/ Biodiversitätsgebieten • Nachhaltige Landnutzung und Landwirtschaftskonzepte • Nachhaltige Ozean-/Meereskonzepte • Entwaldungsbekämpfungskonzepte
E4-3	Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen und zugeordnete Mittel in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme • Anwendung der Abhilfemaßnahmenhierarchie (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/Sanierung, Ausgleich/Kompensation). • Berücksichtigung von Biodiversitätskompensationsmaßnahmen in Aktionsplänen: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel, Indikatoren der Kompensationsmaßnahmen • Finanzierungsauswirkungen der Biodiversitätskompensation in monetärer Hinsicht. • Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen inkl. Bereich, Art, Qualitätskriterien, Standards • Einbeziehung einheimischen und indigenen Wissens sowie naturbasierter Lösungen in Biodiversitäts- und Ökosystem-Maßnahmen

Tabelle 9: Inhalte im Themen-Standard Biologische Vielfalt und Ökosysteme ESRS E4⁶⁰

Inhalte im ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E4-4	Ziele in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegte Ziele im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen • Anwendung ökologischer Schwellenwerte und Auswirkungen auf das Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Ermittelte Schwellenwerte und Methoden zur Ermittlung • Unternehmensspezifische Schwellenwerte, falls vorhanden, und Festlegung • Verantwortlichkeiten für Einhaltung der Schwellenwerte im Unternehmen • Basis der Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Bezug auf Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, nationale Konzepte und Rechtsvorschriften • Verbindung der Ziele zu eigenen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen in Wertschöpfungskette • Potentieller geografischer Anwendungsbereich der Ziele • Berücksichtigung von Biodiversitätskompensationsmaßnahmen bei Zielfestlegung • Zuordnung des Ziels zur Abhilfemaßnahmenhierarchie (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation)

Tabelle 9: Inhalte im Themen-Standard Biologische Vielfalt und Ökosysteme ESRS E4⁶⁰

60 ESRS E4 2024

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E4-5	Wirkungsmetriken in Bezug auf die Biodiversität und Veränderung von Ökosystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzahlen zu wesentlichen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme • Angabe der Anzahl und Fläche von Standorten in/nah von Schutzgebieten • Bei wesentlichen Auswirkungen auf Landnutzungsänderungen oder Ökosystemzustand kann eine Lebenszyklusanalyse der Landnutzung erfolgen • Bei unmittelbarem Beitrag zu Landnutzungs-, Süßwasser- oder Meeresnutzungsänderungen: Angabe relevanter Kennzahlen wie Landbedeckungswandel, Bewirtschaftungsveränderungen, räumliche Konfiguration, strukturelle Vernetzung, funktionale Konnektivität • Bei Beitrag zu invasiven gebietsfremden Arten: Angabe von Kennzahlen zur Steuerung von Einschleppungspfaden, Ausbreitung und Risiken • Bei wesentlichen Auswirkungen auf Artenzustand: Angabe relevanter Kennzahlen: <ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf einschlägige Angabepflichten in ESRS E1, E2, E3 und E5. • Populationsgröße, Verbreitungsgebiet, Aussterberisiko • Messung von Individuenzahlveränderungen einer Art in bestimmtem Gebiet • Kennzahlen für bedrohte Arten: Bedrohungsstatus, Veränderungen im Lebensraum • Bei wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme: Angabe relevanter Kennzahlen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung der Ökosysteme: Flächenabdeckung, z. B. Waldfläche • Zustand der Ökosysteme: Qualität im Vergleich zu Referenzzustand • Messung mehrerer Arten oder strukturelle Komponenten des Zustands
E4-6	Potenzielle finanzielle Auswirkungen der Biodiversität und Ökosystembezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen bzgl. Biodiversität und Ökosystemen • Finanzielle Auswirkungen auf Finanzlage, Leistungsfähigkeit und Cashflows im Berichtszeitraum <ul style="list-style-type: none"> • Einfluss wesentlicher Risiken auf Finanzlage, Leistungsfähigkeit, Cashflows kurz-, mittel- und langfristig • Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Chancen • Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierung erwarteter finanzieller Auswirkungen in Geldeinheiten oder qualitativen Infos (wenn Quantifizierung schwierig), keine Quantifizierung für Chancen ohne qualitative Merkmale • Beschreibung der finanziellen Auswirkungen, verbundener Abhängigkeiten, Zeithorizonte für Auftreten • Kritische Annahmen zur Quantifizierung, Unsicherheitsgrad und Quellen dieser Annahmen

E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Standard E5 zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft fordert von Unternehmen, dass sie in ihren Nachhaltigkeitsberichten klar darlegen, wie sie mit Ressourcen umgehen und welche Auswirkungen dies hat. Dies umfasst sowohl positive als auch negative Effekte auf die Umwelt, einschließlich der Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen. Ziel ist es, die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Erschöpfung von nicht erneuerbaren Ressourcen zu vermeiden. Unternehmen sollen auch Maßnahmen beschreiben, die sie ergriffen haben, um negative Auswirkungen zu verringern oder zu verhindern. Dazu gehört, dass sie darauf hinarbeiten, das Wirtschaftswachstum vom Materialverbrauch zu trennen, also mehr mit weniger zu erreichen und nachhaltigere Produktionsweisen zu fördern. Darüber hinaus müssen Unternehmen ihre Konzepte und Geschäftsmodelle anpassen, um den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft zu folgen.



Abbildung 9: Modell der Kreislaufwirtschaft⁶¹

Das bedeutet, Abfall zu minimieren, den Wert von Produkten und Materialien möglichst lange zu erhalten und diese effizient zu nutzen. Zum Beispiel sollen Produkte länger genutzt, repariert, wiederverwendet oder recycelt werden. Der Standard erfordert zudem, dass Unternehmen die wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus ihrer Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft ergeben, identifizieren und erklären, wie sie damit umgehen. Dies schließt auch die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen ein, sowohl auf kurze als auch auf lange Sicht. Insgesamt geht es darum, von einer Wegwerfmentalität zu einem System zu wechseln, in dem Materialien und Produkte im Kreislauf gehalten werden. Dies soll nicht nur die Umweltbelastung verringern, sondern auch wirtschaftliche Vorteile schaffen, indem Ressourcen besser genutzt werden. Der Standard baut auf dem EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, der Abfallrahmenrichtlinie und der EU-Industriestrategie auf.⁶²

E5 enthält Angabepflichten im Zusammenhang mit „Ressourcennutzung“ und „Kreislaufwirtschaft“:

- **Ressourcenzuflüsse** (einschließlich der Kreislauffähigkeit von wesentlichen Ressourcenzuflüssen unter Berücksichtigung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen)
- **Ressourcenabflüsse** (einschließlich Informationen zu Produkten und Materialien)
- **Abfälle**

Der Standard Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft umfasst sechs Themen: Konzepte für die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft, Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, Ressourcenzuflüsse, Ressourcenabflüsse, erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (siehe auch die Tabelle im Anhang).

E5-1	Strategien für die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft
E5-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
E5-3	Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
E5-4	Ressourcenzuflüsse
E5-5	Ressourcenabflüsse
E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Abbildung 10: Behandelte Themen im Themen-Standard Kreislaufwirtschaft ESRS E5⁶³

⁶¹ Europäisches Parlament 2023 | ⁶² ESRS E5 2024: Abs. 1-5 | ⁶³ ESRS E5 2024

Inhalte im ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E5-1	Konzepte für die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Konzepte zur Ermittlung, Bewertung, Management und Verbesserung von Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft Angabe, ob Konzepte auf Abkehr von Primärrohstoffen, Nutzung sekundärer Ressourcen und nachhaltige Beschaffung/Verwendung erneuerbarer Ressourcen ausgerichtet sind Konzepte betreffen eigene Tätigkeiten und vor-/nachgelagerte Wertschöpfungskette
E5-2	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung nach ESRS 2 MDR-A Grundsätze für Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte Unternehmen können zusätzlich angeben, ob Maßnahmen folgendes abdecken: <ul style="list-style-type: none"> Höhere Ressourceneffizienz bei technischen, biologischen Materialien und Wasser Höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material) Kreislauforientiertes Design für Haltbarkeit, Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Recycling etc. Kreislauforientierte Geschäftspraktiken wie Werterhaltung, Maximierung der Wertschöpfung, Maßnahmen am Ende der Lebensdauer, Systemeffizienz Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall in der Wertschöpfungskette Optimierung der Abfallbewirtschaftung gemäß Abfallhierarchie
E5-3	Ziele in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Ziele gemäß ESRS 2 MDR-T für Wirksamkeitsverfolgung von Konzepten und Maßnahmen Angabe, ob und wie Ziele sich auf Ressourcenzuflüsse/-abflüsse, kreislauforientiertes Produktdesign, Materialnutzungsrate, Minimierung von Rohstoffen, nachhaltige Beschaffung, Abfallbewirtschaftung usw. beziehen Angabe der Ebene der Abfallhierarchie, auf die sich das Ziel bezieht Optionale Erläuterung ökologischer Schwellenwerte und unternehmensspezifischer Aufteilungen der Ziele Angabe, ob die Ziele verbindlich (nach Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
E5-4	Ressourcenzuflüsse	<ul style="list-style-type: none"> Angaben umfassen wesentliche Ressourcenzuflüsse von Produkten (einschließlich Verpackungen) und Materialien, Wasser und Sachanlagen Bei wesentlichem Nachhaltigkeitsaspekt: Angabe von Gesamtgewicht der verwendeten Produkte und Materialien, Anteil biologischer Materialien, Gewicht von wiederverwendeten/recycelten Komponenten Informationen über Methoden zur Berechnung der Daten, ob aus direkten Messungen oder Schätzungen Angabe von Annahmen, die für die Berechnung verwendet wurden
E5-5	Ressourcenabflüsse	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung von Produkten und Materialien nach kreislauforientierten Grundsätzen Angabe von erwarteter Haltbarkeit, Reparierbarkeit, recycelbarem Anteil in Produkten/Verpackungen Angabe von Gesamtmenge des Abfallaufkommens, abgezwigter Menge für Recycling, Vorbereitung zur Wiederverwendung, sonstige Verwertungsverfahren, Beseitigung Angabe von Menge und prozentualen Anteil nicht recycelter Abfälle Angabe von relevanten Abfallströmen und Materialien in den Abfällen Angabe der Gesamtmenge anfallender gefährlicher und radioaktiver Abfälle Hintergrundinformationen über Methoden zur Berechnung der Daten, direkte Messungen oder Schätzungen, zugrunde gelegte Annahmen
E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht oder qualitative Informationen Beschreibung der finanziellen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Zeithorizonte Kritische Annahmen zur Quantifizierung sowie Quellen und Grad der Unsicherheit der Annahmen Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen aus Chancen nicht erforderlich, wenn qualitative Angaben nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen

Tabelle 10: Inhalte im Themen-Standard Kreislaufwirtschaft ESRS E5⁶⁴

2.2.2 Was sind die Inhalte der Sozialen-Standards S1-S4?

Die Sozial-Standards (S1 bis S4) im ESRS legen den Fokus auf die Transparenz und Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf soziale Belange. Sie verlangen von Unternehmen, dass sie detailliert darlegen, wie sie Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen sicherstellen, Gleichstellung und Vielfalt fördern, Arbeitsbeziehungen und Mitbestimmung unterstützen sowie sich sozial engagieren und Verantwortung in den Gemeinschaften übernehmen, in denen sie tätig sind. Diese Standards sollen sicherstellen, dass Unternehmen ihre sozialen Auswirkungen umfassend und transparent berichten.

S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

Der Standard S1 Arbeitskräfte des Unternehmens zielt darauf ab, klare Vorgaben für die Berichterstattung über die Auswirkungen eines Unternehmens auf seine eigene Belegschaft zu schaffen. Unternehmen sollen detaillierte Informationen darüber bereitstellen, wie sich ihre Aktivitäten positiv oder negativ auf ihre Mitarbeiter*innen auswirken können. Dazu gehört die Offenlegung der ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung negativer Auswirkungen und zur Nutzung von Chancen, sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen. Der Standard fordert, dass Unternehmen die wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ihrer Belegschaft identifizieren und erläutern, wie sie mit diesen umgehen. Er soll auch die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht darstellen. Unternehmen müssen ihren allgemeinen Ansatz

zur Ermittlung und Behandlung wesentlicher sozialer Aspekte wie Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit darlegen. Dies schließt die Beachtung internationaler Menschenrechtsinstrumente und -übereinkommen ein. Der Standard umfasst sowohl direkt angestellte Mitarbeiter*innen als auch nicht angestellte Beschäftigte wie Selbstständige oder von Arbeitsvermittlungsunternehmen bereitgestellte Arbeitskräfte. Er fokussiert sich nicht auf Arbeitskräfte in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, für die andere Standards zuständig sind. Zusammengefasst zielt der Standard darauf ab, ein umfassendes Verständnis über die soziale Verantwortung des Unternehmens gegenüber seiner Belegschaft zu vermitteln, einschließlich der relevanten Maßnahmen und deren Auswirkungen im Kontext internationaler und europäischer Menschenrechtsstandards.⁶⁵

Der Standard Arbeitskräfte des Unternehmens umfasst 17 Themen: Konzepte, Verfahren zur Einbeziehung, Verfahren zur Verbesserung von negativen Auswirkungen, Ergreifung von Maßnahmen, Ziele, Merkmale der eigenen Belegschaft, Merkmale der Beschäftigten, Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog, Diversitätsindikatoren, Angemessene Entlohnung, Sozialschutz, Menschen mit Behinderungen, Individuelle Entwicklung & Weiterbildung, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Vergütungskennzahlen (Lohngefälle), Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Die wesentlichen Inhalte sind in der Tabelle im Anhang aufgelistet.

Faktoren und Aspekte, die laut S1 zu ermitteln sind, in Bezug auf

Arbeitsbedingungen

Sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Entlohnung, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung, Tarifverhandlungen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit

Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle

Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Schulungen und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und Vielfalt

Sonstige arbeitsbezogene Rechte

keine Kinder- und Zwangsarbeit, angemessene Unterbringung und Privatsphäre

- S1-1** Strategien im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften
- S1-2** Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte sowie deren Arbeitnehmervertreter:innen bezüglich Auswirkungen
- S1-3** Verfahren zur Behebung von negativen Auswirkungen sowie Kommunikationskanäle für die Mitarbeiter:innen (Beschwerden)
- S1-4** Ergreifen von Maßnahmen gegen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen
- S1-5** Ziele im Zusammenhang mit dem Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen
- S1-6** Merkmale der eigenen Arbeitskräfte
- S1-7** Merkmale der Arbeitskräfte (ohne Festanstellung) im Unternehmen
- S1-8** Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

- S1-9** Diversitätsindikatoren
- S1-10** Angemessene Entlohnung
- S1-11** Sozialschutz
- S1-12** Menschen mit Behinderungen
- S1-13** Individuelle Entwicklung & Weiterbildung
- S1-14** Gesundheitsschutz und Sicherheit
- S1-15** Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- S1-16** Vergütungsparameter (Lohngefälle)
- S1-17** Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

Abbildung 11: Behandelte Themen im Themen-Standard Arbeitskräfte des Unternehmens ESRS S1⁶⁶



Inhalte im ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S1-1	Konzepte im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechte-Richtlinien bzw. -Verpflichtungen (UNGC, OECD usw.) • Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit • Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte • Konzepte zur Unfall-, Diskriminierungs-, Belästigungsvermeidung bzw. für Chancengleichheit
S1-2	Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Arbeitskräfte sowie deren Arbeitnehmervertreter*innen bezüglich Auswirkungen	<p>Wann bzw. wie wird mit den eigenen Arbeitskräften interagiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Einbeziehung • Vereinbarungen in Bezug auf Menschenrechte mit den Arbeitnehmervertretungen • Evaluation der Wirksamkeit der Zusammenarbeit • Perspektive von Mitarbeiter*innen, die besonders anfällig für Auswirkungen sind (Frauen, Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund etc.)
S1-3	Verfahren zur Verbesserung von negativen Auswirkungen sowie Kommunikationskanäle für die Mitarbeiter*innen (Beschwerden)	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Behebung von identifizierten negativen Auswirkungen auf die Mitarbeiter*innen -> die Effektivität und Evaluierung von Behebungsprozessen • Beschwerdemechanismen für die eigenen Arbeitskräfte bzw. Kanäle, um Bedenken zu kommunizieren inkl. Etablierung und Handhabung
S1-4	Ergreifung von Maßnahmen gegen wesentliche Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Prozesse • Beschreibung der geplanten bzw. umgesetzten Verfahren und Maßnahmen, um die Lebensqualität der eigenen Arbeitskräfte zu verbessern, negative Auswirkungen vermeiden und beheben sowie positive Auswirkungen schaffen • Inkl. Ressourcenangaben und die Bewertung der Maßnahme anhand der Wirksamkeit
S1-5	Ziele im Zusammenhang mit dem Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen	<p>Zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um negative Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte zu vermindern • Um positive Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte zu fördern • Um wesentliche Risiken und Chancen in Bezug auf die eigenen Arbeitskräfte zu managen • Verfahren zur Festlegung von Zielen, deren Bewertung sowie Verbesserungsmöglichkeiten

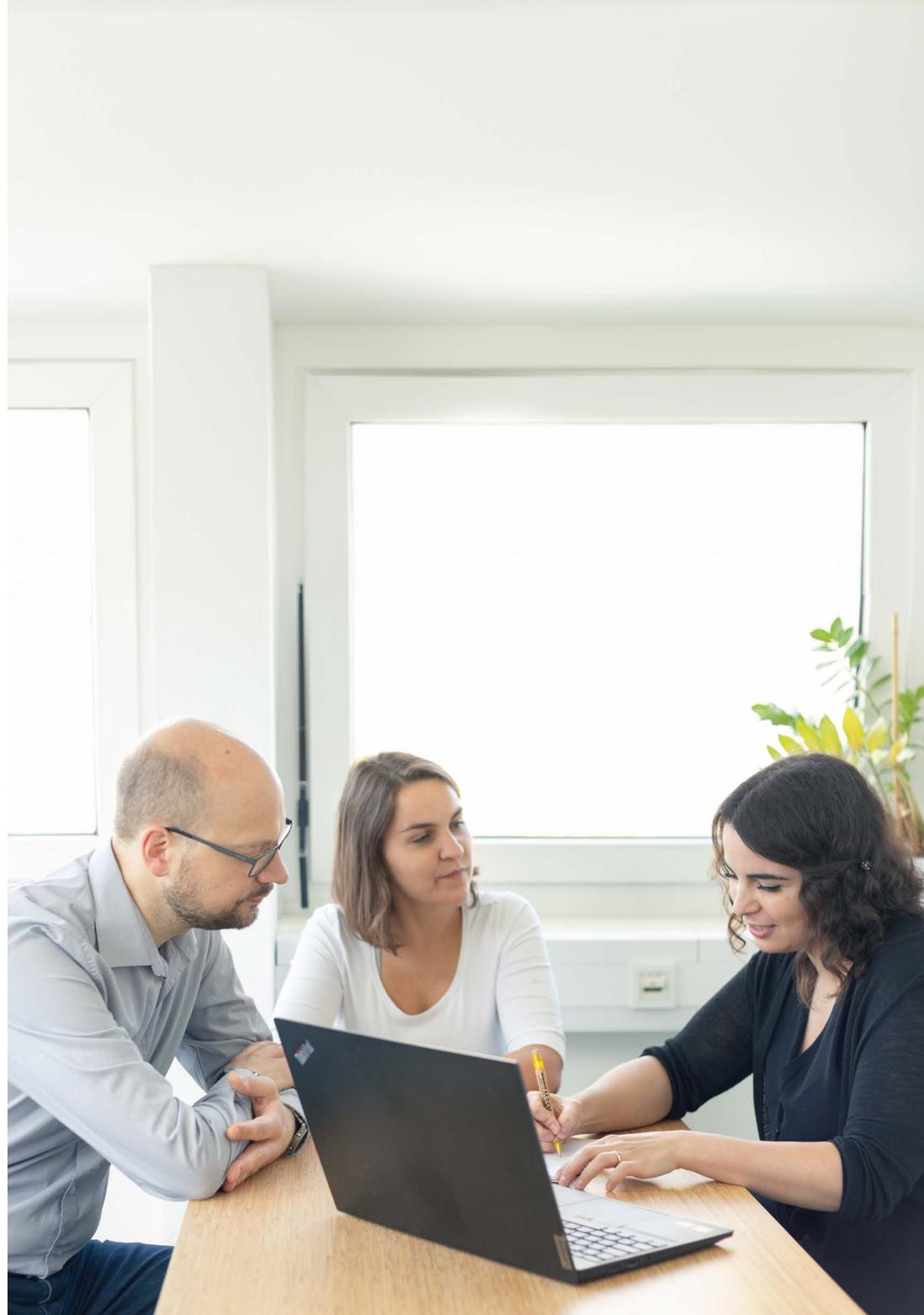
ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S1-6	Eigenschaften der eigenen Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Mitarbeiter:innen bzw. Arbeiter:innen nach Anstellungsart, Geschlecht und Standort • Fluktuationsrate, Methodiken (VZ-Äquivalente); VZ- und TZ-Anteil inkl. Angaben des Geschlechts; Anteil befristete und unbefristete Mitarbeiter:innen
S1-7	Merkmale der Arbeitskräfte (ohne Festanstellung) im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Art und Umfang der nicht festgestellten Arbeitskräfte • Tätigkeitsfelder und Arbeitsfelder von nicht festgestellten Arbeitskräfte
S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe des prozentualen Anteils aller Arbeitskräfte, die von Tarifverträgen abgedeckt sind • Umfang des Einflusses von Tarifverträgen auf die Arbeitsbedingungen inkl. Prozessen und Mitgestaltungsrecht • Angabe des Gesamtprozentsatzes der Arbeitskräfte, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind
S1-9	Diversitätskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechter- und Altersverteilung
S1-10	Angemessene Entlohnung	<ul style="list-style-type: none"> • Benchmarkvergleich und Verdienst der eigenen Arbeitskräfte
S1-11	Sozialschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherung bei: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall und -unfähigkeit, Elternzeit, Ruhestand
S1-12	Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Arbeitskräfte mit Behinderung in Prozent
S1-13	Individuelle Entwicklung & Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Entwicklungsmöglichkeiten werden angeboten und wie werden sie gefördert • KPI: Prozentsatz der Arbeitskräfte, die regelmäßig an Leistungsbeurteilungen teilgenommen haben und Anzahl Weiterbildungsstunden je Mitarbeiter:in (nach Geschlecht)
S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen • Anzahl arbeitsbedingte Unfälle, Verletzungen, Krankheitsfälle, Sterbefälle

Inhalte im ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	<ul style="list-style-type: none"> • Urlaubsanspruch aus familiären Gründen
S1-16	Vergütungskennzahlen (Lohngefälle)	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede • Unterschied zwischen niedrigster und höchster Verdienststufe
S1-17	Vorfälle, Beschwerden und Menschenrechtsverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbezogene Vorfälle und Beschwerden in Bezug auf Diskriminierung • Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen • Anzahl der Vorfälle nach Art und Summe von Entschädigungszahlungen

Tabelle 11: Inhalte im Themen-Standard Arbeitskräfte des Unternehmens ESRS S1⁶⁷

67 ESRS S1 2024



S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Der Standard S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zielt darauf ab, umfassende Transparenz über die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Arbeitskräfte in seiner gesamten Wertschöpfungskette zu schaffen. Er verlangt von Unternehmen, dass sie detaillierte Informationen über die positiven und negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Arbeitsbedingungen und Rechte der Arbeitskräfte in ihrer Wertschöpfungskette bereitstellen. Dies umfasst sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen, die durch Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen entstehen. Unternehmen müssen darlegen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte zu verhindern oder zu mindern, und wie sie mit den damit verbundenen Risiken und Chancen umgehen.

Dazu gehört auch eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht. Der Standard verlangt eine detaillierte Erklärung des Ansatzes des Unternehmens zur Identifizierung und Behandlung wesentlicher sozialer Aspekte, etwa sichere Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie die Wahrung anderer arbeitsbezogener Rechte. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie diese Aspekte wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen darstellen können, zum Beispiel mögliche Geschäftsbeeinträchtigungen durch negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte sowie negativen Ruf oder neue Geschäftsmöglichkeiten durch die Förderung von Arbeitnehmerrechten.

S2 deckt alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ab, also auch diejenigen, die nicht zu den eigenen Arbeitskräften gehören. Im Gegensatz zu den eigenen Arbeitskräften, die im Standard S1 behandelt wird, umfasst dieser Standard auch alle Arbeitskräfte, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind, einschließlich der durch Dritte bereitgestellten Arbeitskräfte.⁶⁸

Der Standard Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette umfasst fünf Themen: Konzepte, Verfahren zur Einbeziehung, Verfahren zur Verbesserung, Ergreifung von Maßnahmen und Ziele.

S2-1	Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
S2-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen
S2-3	Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können
S2-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
S2-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Abbildung 12: Behandelte Themen im Themen-Standard Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ESRS S2⁶⁹

Inhalte im ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S2-1	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Bewältigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette • Konzepte sollen gemäß ESRS 2 MDR-P angewendet werden • Decken die Konzepte bestimmte gefährdete Gruppen ab? • Beschreibung der Menschenrechtspolitik für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette • Überwachung der Einhaltung von UN-Leitprinzipien, IAO-Erklärung, OECD-Leitsätzen • Fokus auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Einbeziehung der Arbeitskräfte und Maßnahmen zur Abhilfe • Schließen die Konzepte Themen wie Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit ein? • Gibt es einen Verhaltenskodex für Lieferanten • Meldesystem für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (Art und Umfang der gemeldeten Fälle)
S2-2	Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von Arbeitskräften/Vertretern und Berücksichtigung von Sichtweisen der Arbeitskräfte in Unternehmensentscheidungen • Einbeziehung durch direkte Zusammenarbeit mit Arbeitskräften oder Vertretern? • Benennung der operativen Verantwortung und Einfluss auf Unternehmenskonzept • Globale Rahmenvereinbarungen mit Gewerkschaften für Menschenrechte und Kollektivtarifverhandlungen • Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen • Sichtweisen von besonders anfälligen oder marginalisierten Arbeitskräften
S2-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	<ul style="list-style-type: none"> • Kanäle zur Äußerung von Bedenken und Maßnahmen zur Behebung • Erläuterung der Mittel, mit denen Arbeitskräfte Anliegen direkt mitteilen können • Unterstützung und Bewertung der Wirksamkeit solcher Beschwerdemechanismen • Ansatz und Verfahren für Abhilfemaßnahmen bei negativen Auswirkungen • Verfahren zur Unterstützung der Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz • Verfolgung & Überwachung von angegangenen Problemen und Kanalwirksamkeit • Feststellung, ob Arbeitskräfte Strukturen/Verfahren kennen und vertrauen • Konzepte zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Verweis auf G1-1

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S2-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verhinderung/Minderung von negativen und Förderung von positiven Auswirkungen • Zusammenfassende Beschreibung von Aktionsplänen gemäß ESRS 2 MDR-A • Abhilfemaßnahmen bei tatsächlichen negativen Auswirkungen • Maßnahmen für positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte • Verfolgung und Bewertung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit • Sicherstellung der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen • Maßnahmen zur Minderung von Unternehmensrisiken und Nutzung von Chancen • Vermeidung von wesentlichen negativen Auswirkungen durch eigene Praktiken • Meldung von schwerwiegenden Menschenrechtsproblemen in der Wertschöpfungskette • Nutzung von Zielen zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen
S2-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele • Ziele in Bezug auf Reduktion negativer Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen, und Risiko- und Chancenmanagement • Beschreibung der Ziele gemäß ESRS 2 MDR-T Informationsanforderungen • Verfahren zur Festlegung der Ziele inklusive Zusammenarbeit mit Arbeitskräften • Einbeziehung von rechtmäßigen Vertretern oder glaubwürdigen Stellvertretern • Festlegung der Ziele, Verfolgung der Leistung und Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten

Tabelle 12: Inhalte im Themen-Standard Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ESRS S2⁷⁰

S3 Betroffene Gemeinschaften

Der Standard S3 Betroffene Gemeinschaften zielt darauf ab, Transparenz über die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Gemeinschaften zu schaffen, die von seiner Geschäftstätigkeit und seiner Wertschöpfungskette betroffen sind. Dazu gehört auch der Einfluss durch Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Der Standard verlangt, dass Unternehmen darlegen, welche positiven und negativen Auswirkungen sie auf diese Gemeinschaften haben, besonders in Gebieten, wo diese Auswirkungen am stärksten sind. Unternehmen müssen auch erläutern, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, sowie wie sie mit den daraus entstehenden Risiken und Chancen umgehen. Dies schließt eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Chancen ein, die sich aus der Beziehung des Unternehmens zu betroffenen Gemeinschaften ergeben, sowie die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken und Chancen auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht. Der Standard erfordert eine detaillierte Erklärung des Ansatzes des Unternehmens zur Ermittlung und Behandlung von Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Gemeinschaften. Ebenso müssen bürgerliche und politische Rechte, wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie besondere Rechte indigener Völker berücksichtigt werden. Zusätzlich fordert der Standard eine Beschreibung, wie diese Auswirkungen und die Abhängigkeit des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften wesentliche Risiken oder Chancen darstellen können. Beispielsweise können schlechte Beziehungen zu diesen

Gemeinschaften den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen oder den Ruf des Unternehmens schädigen, während positive Beziehungen Vorteile wie stabile Geschäftstätigkeiten und leichtere Rekrutierung vor Ort bieten können.⁷¹

Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften laut S3 in Bezug auf

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften

z.B. angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung, territoriale und sicherheitsbezogene Auswirkungen

Bürgerliche und politische Rechte von Gemeinschaften

z.B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger

Besondere Rechte indigener Völker

z.B. freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung, Selbstbestimmung, kulturelle Rechte

Der Standard Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette umfasst fünf Themen: Konzepte, Verfahren zur Einbeziehung, Verfahren zur Verbesserung, Ergreifung von Maßnahmen und Ziele.

S3-1	Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften
S3-2	Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen
S3-3	Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaft Bedenken äußern können
S3-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
S3-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang wesentlicher Risiken und Chancen

Abbildung 13: Behandelte Themen im Themen-Standard Betroffene Gemeinschaften ESRS S3⁷²

Inhalte im ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S3-1	Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung der Konzepte gemäß ESRS 2 MDR-P Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf indigene Völker Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, einschließlich Überwachungsmechanismen für die Einhaltung internationaler Leitprinzipien Einbeziehung betroffener Gemeinschaften Maßnahmen zur Schaffung/Erleichterung von Abhilfe bei Menschenrechtsauswirkungen Übereinstimmung mit internationalen Standards (z. B. UN-Leitprinzipien) Meldungen über Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien durch das Unternehmen/Wertschöpfungskette Ethikkodex
S3-2	Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften Berücksichtigung der Sichtweisen betroffener Gemeinschaften in Entscheidungen und Aktivitäten des Unternehmens Art und Häufigkeit der Zusammenarbeit (direkt oder durch Vertreter) Verantwortungen im eigenen Unternehmen für diese Prozesse Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit Einbeziehung von Sichtweisen besonders anfälliger oder marginalisierter Gruppen Besondere Berücksichtigung der Rechte indigener Völker Berücksichtigung relevanter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
S3-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der verfügbaren Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften ihre Bedenken äußern und prüfen lassen können Allgemeiner Ansatz und Verfahren für Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Bewertung der Wirksamkeit solcher Maßnahmen Spezifische Kanäle, entweder vom Unternehmen selbst oder in Zusammenarbeit mit Drittanbietern Unterstützung der Verfügbarkeit solcher Kanäle Verfolgung und Überwachung der vorgebrachten Probleme und der Wirksamkeit der Kanäle durch Einbeziehung der Zielnutzer Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen, falls vorhanden. Verweis auf Informationen, die im Rahmen von ESRS G1-1 angegeben wurden, falls zutreffend

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S3-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Verhinderung, Abmilderung und Behebung wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften Aktionspläne und Mittel gemäß ESRS 2 MDR-A für das Management dieser Aspekte Maßnahmen zur Abhilfe tatsächlicher wesentlicher Auswirkungen. Maßnahmen oder Initiativen zur Erzielung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften Nachverfolgung und Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen Berücksichtigung des ESRS 2 MDR-T Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben bei der Angabe der Wirksamkeit von Maßnahmen
S3-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele des Unternehmens in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> Verringerung negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften Die zusammenfassende Beschreibung der Ziele folgt den Informationsanforderungen des ESRS 2 MDR-T Festlegung der Ziele Nachverfolgung der Zielerreichung Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten basierend auf der Zielerreichung

Tabelle 13: Inhalte im Themen-Standard Betroffene Gemeinschaften ESRS S3⁷³

S4 Verbraucher und Endnutzer

Der Standard S4 Verbraucher und Endnutzer zielt darauf ab, Transparenz über die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Menschen zu schaffen, die seine Produkte oder Dienstleistungen nutzen. Er legt fest, dass Unternehmen offenlegen müssen, wie ihre Geschäftstätigkeiten und ihre Wertschöpfungskette sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer haben können. Dies umfasst sowohl tatsächliche als auch potenzielle Auswirkungen. Unternehmen sollen Maßnahmen darlegen, die sie ergriffen haben, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben, und wie sie dabei entstehende Risiken und Chancen managen. Diese Informationen sollen den Umfang der Risiken und Chancen aufzeigen, die sich aus der Beziehung zu Verbrauchern und Endnutzern ergeben, sowie die finanziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf das Unternehmen, sowohl kurzfristig als auch langfristig. Der Standard fordert eine detaillierte Erklärung der Konzepte des Unternehmens zur Ermittlung und Handhabung von Auswirkungen in verschiedenen Bereichen. Darüber hinaus soll erläutert werden, wie diese Auswirkungen und die Abhängigkeit von Verbrauchern und Endnutzern wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen darstellen können. Negative Auswirkungen können beispielsweise den Ruf eines Unternehmens schädigen, während Vertrauen in die Produkte und Dienstleistungen zu positiven Ergebnissen wie höheren Verkaufszahlen führen kann. Der Standard schließt die rechtswidrige Nutzung oder den Missbrauch von Produkten und Dienstleistungen durch Verbraucher und Endnutzer aus.⁷⁴

Erläuterung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen laut S4 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften

Informationsbezogene Auswirkungen

z.B. Privatsphäre, Meinungsfreiheit und Zugang zu (hochwertigen) Informationen

Persönliche Sicherheit

z.B. Gesundheit und Sicherheit, persönliche Sicherheit sowie Schutz vor Kindern

Soziale Inklusion

z.B. durch Nichtdiskriminierung, Zugang zu Produkten und Dienstleistungen und verantwortungsvolle Vermarktungspraktiken

Der Standard Verbraucher und Endnutzer umfasst fünf Themen: Konzepte, Verfahren zur Einbeziehung, Verfahren zur Verbesserung, Ergreifung von Maßnahmen und Ziele.

S4-1	Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen
S4-3	Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können
S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang wesentlicher Risiken und Chancen

Abbildung 14: Behandelte Themen im Themen-Standard Verbraucher und Endnutzer ESRS S4⁷⁵

Inhalte im ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S4-1	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe, ob Konzepte bestimmte Verbraucher/Endnutzer-Gruppen oder alle abdecken • Beschreibung der Menschenrechtspolitik-Verpflichtungen, die Verbraucher/Endnutzer betreffen • Einhaltung der Menschenrechtsprinzipien, Einbeziehung von Verbrauchern/Endnutzern, Abhilfemaßnahmen • Abgleich der Konzepte mit internationalen Instrumenten wie UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte • Meldung von Nichteinhaltung der Menschenrechtsprinzipien in der nachgelagerten Wertschöpfungskette, wenn zutreffend
S4-2	Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe, ob und wie Verbraucher-/Endnutzer-Sichtweisen in Entscheidungen einfließen, ggf. mit Details zur Einbeziehung • Zusammenarbeit mit Verbrauchern/Endnutzern oder über glaubwürdige Vertreter • Phasen und Häufigkeit der Einbeziehung, verantwortliche Position innerhalb des Unternehmens • Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit und etwaige Ergebnisse/Vereinbarungen • Schritte zur Einbeziehung besonders anfälliger oder marginalisierter Verbraucher/Endnutzer • Bei Fehlen von Informationen, Angabe fehlender Verfahren und geplanter Einführung mit Zeitrahmen
S4-3	Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung des allgemeinen Ansatzes und Abhilfeverfahren bei wesentlichen negativen Auswirkungen auf Verbraucher/Endnutzer • Beschreibung der spezifischen Kanäle für direktes Feedback von Verbrauchern/Endnutzern und ob die Kanäle durch das Unternehmen oder Dritte eingerichtet wurden • Erklärung, wie das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle in Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt • Verfolgung, Überwachung und Wirksamkeit der Kanäle und Lösungen, Einbeziehung von relevanten Interessenträgern • Feststellung, ob Verbraucher/Endnutzer Strukturen/Verfahren kennen und ihnen vertrauen, ggf. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen für Nutzer • Verweis auf ESRS G1-1 bei Vorhandensein von Schutzkonzepten • Bei Fehlen von Informationen, Angabe fehlender Kanäle/Verfahren und geplanter Einführung mit Zeitrahmen

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
S4-4	Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassende Beschreibung von Aktionsplänen/Mitteln gemäß ESRS 2 MDR-A • Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Behebung negativer Auswirkungen • Maßnahmen zur Abhilfe bei tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen • Zusätzliche Initiativen für bessere soziale Ergebnisse und Nachverfolgung der Wirksamkeit • Wesentliche Risiken/Chancen: <ul style="list-style-type: none"> • Minderungsmaßnahmen für Risiken und Nachverfolgung der Wirksamkeit • Maßnahmen zur Nutzung wesentlicher Chancen • Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen auf Verbraucher/Endnutzer, inkl. Ansatz bei Spannungen zw. Minderung und unternehmerischem Druck • Berücksichtigung schwerwiegender Menschenrechtsprobleme/Vorfälle bzgl. Verbrauchern/Endnutzern • Bei Bewertung der Maßnahmen durch Zielsetzung, Berücksichtigung des ESRS 2 MDR-T Nachverfolgungsansatzes • Offenlegung der zugewiesenen Mittel für das Management wesentlicher Auswirkungen
S4-5	Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung negativer Auswirkungen auf Verbraucher/Endnutzer • Förderung positiver Auswirkungen auf Verbraucher/Endnutzer • Management wesentlicher Auswirkungen/Risiken/Chancen bzgl. Verbraucher/Endnutzer • Zusammenfassende Beschreibung der Ziele gemäß ESRS 2 MDR-T Informationsanforderungen • Beschreibung der Verfahren zur Zielsetzung inkl. Zusammenarbeit mit Verbrauchern/Endnutzern in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung • Leistungsverfolgung in Bezug auf Zielerreichung • Identifizierung von Erkenntnissen/Verbesserungsmöglichkeiten aus Unternehmensleistung

Tabelle 14: Inhalte im Themen-Standard Verbraucher und Endnutzer ESRS S4 ⁷⁶

2.2.3 Was behandelt der Unternehmensführungs-Standard?

Der Unternehmensführungs-Standard im ESRS legt den Fokus auf die Verantwortungsstrukturen und Entscheidungsprozesse innerhalb eines Unternehmens, die sicherstellen sollen, dass Nachhaltigkeit in alle Geschäftstätigkeiten integriert wird. Er fordert Transparenz in Bezug auf Zuständigkeiten, Risikomanagement und die Einbindung von Stakeholdern. Im Vergleich zu den Umwelt-Standards, die sich auf die ökologischen Auswirkungen und das Ressourcenmanagement eines Unternehmens konzentrieren, und den Sozial-Standards, die sich auf die sozialen Auswirkungen auf Mitarbeiter*innen, Gemeinschaften und Verbraucher*innen fokussieren, behandelt der Governance-Standard hauptsächlich organisatorische und strukturelle Aspekte der Unternehmensführung. Er stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in die Unternehmensstrategie eingebunden und gesteuert werden.

G1 Unternehmensführung

Der Standard G1 Unternehmensführung umfasst alle Angabepflichten, die es Nutzern der Nachhaltigkeitsklärung ermöglichen soll, die Strategie, den Ansatz, die Prozesse und Verfahren des Unternehmens sowie die Leistung in Bezug auf die Unternehmenspolitik/Aspekte der Unternehmenspolitik zu verstehen. Darunter werden Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, der Schutz von Hinweisgebern und des Tierwohls verstanden. Zusätzlich gehört zur Unternehmenspolitik das Management der Beziehungen zu

Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken und Zahlungsverzug an KMU. Außerdem muss angegeben werden, wie die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens aussehen im Zusammenhang mit der Ausübung von politischem Einfluss, insbesondere der Lobbytätigkeiten. Der Standard G1 steht größtenteils in Verbindung mit dem ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und dem ESRS 2 Allgemeine Angaben.⁷⁷

Der Standard Unternehmenspolitik umfasst sechs Themen: Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur, Management der Beziehungen zu Lieferanten, Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung, Bestätigte Korruptions- und Bestechungsfälle, Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten sowie Zahlungspraktiken. Die wesentlichen Inhalte der einzelnen Themen sind in der Tabelle im Anhang aufgelistet.

G1-1	Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
G1-4	Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle
G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten
G1-6	Zahlungspraktiken

Abbildung 15: Behandelte Themen-Standard im Themens Governance ESRS G1 ⁷⁸

Inhalte im ESRS G1 Unternehmenführung

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
G1-1	Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Unternehmenskultur begründet, entwickelt, gefördert und bewertet • Mechanismen zur Identifikation, Berichterstattung, Untersuchung rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verstößen gegen interne Regeln • Anpassung an UN-Korruptionsbekämpfung / ggf. Plan zur Einführung, falls nicht vorhanden • Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower) <ul style="list-style-type: none"> • Interne Meldekanäle, Schulungen, Schutz von gemeldeten Mitarbeitern • Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gemäß Richtlinie (EU) 2019/1937 • Hinweisgeberschutz-Konzepte, (falls nicht vorhanden, Plan zur Einführung) • Verfahren zur unverzüglichen, objektiven Untersuchung von Unternehmenspolitik-bezogenen Vorfällen, einschließlich Korruption und Bestechung • Tierschutz-Konzepte (falls vorhanden) • Unternehmensinterne Schulungskonzepte zur Unternehmenspolitik (Zielgruppe, Häufigkeit, Umfang) • Definition von gefährdeten Funktionen bzgl. Korruption und Bestechung innerhalb des Unternehmens
G1-2	Management der Beziehungen zu Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere bei KMU • Unternehmensansatz zu Lieferantenbeziehungen unter Berücksichtigung von Risiken in der Lieferkette und Nachhaltigkeitsaspekten • Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei Auswahl der Lieferanten
G1-3	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung bestehender Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung, Bekämpfung von Korruptions- und Bestechungsvorfällen • Trennung von Untersuchungsbeauftragten/-ausschuss von involvierter Management-Kette • Verfahren zur Ergebnisübermittlung an Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane • Falls keine Verfahren vorhanden, Angabe und Pläne für Einführung • Kommunikation von Unternehmenskonzepten an relevante Parteien • Schulungen <ul style="list-style-type: none"> • Art, Umfang, Tiefe von Korruptions- und Bestechungsschulungen • Prozentualer Anteil risikobehafteter Funktionen, die durch Schulungen abgedeckt sind • Ausmaß der Schulung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

ESRS	Thema	Inhalte – Zusammenfassung
G1-4	Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Verurteilungen und Geldstrafen für Korruptions-/Bestechungsverstöße • Gesamtzahl und Art bestätigter Korruptions- und Bestechungsfälle • Anzahl eigener Mitarbeiter bei Verstößen entlassen/diszipliniert • Anzahl Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund Verstöße beendet/nicht verlängert • Details zu Gerichtsverfahren gegen Unternehmen/Mitarbeiter, Ergebnisse • Informationen über Wertschöpfungskette nur, wenn direkte Involvierung durch Unternehmen/Beschäftigte
G1-5	Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Vertreter in Verwaltung, Leitung, Aufsicht für Überwachung der Aktivitäten • Finanzielle oder Sachzuwendungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert finanzieller und Sachzuwendungen, nach Ländern/Regionen und Empfängertypen • Hauptthemen der Lobbyarbeit, Unternehmensstandpunkte dazu • Bei Eintrag im EU-Transparenzregister: Registernamen, Identifikationsnummer • Gegebenenfalls Info über Ernennung von Organ-Mitgliedern mit früherer öffentlicher Position
G1-5	Zahlungspraktiken	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungspraktiken (insb. Zahlungsverzug bei KMU) <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliche Zeit für Rechnungsbegleichung ab Start vertraglicher/gesetzlicher Frist • Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen, aufgeschlüsselt nach Lieferantenkategorien • Prozentzahlungen nach Standardbedingungen • Anzahl laufender Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug

Tabelle 15: Inhalte im Themen-Standard Governance ESRS G1⁷⁹

2.3 Wer sind die Interessenträger

Interessenträgern in der Nachhaltigkeitserklärung sind zum einem alle Personen oder Gruppen, deren Interessen durch die Tätigkeiten des Unternehmens in der gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten (positiv oder negativ). Zum anderen sind dies aber auch die Nutzer von Nachhaltigkeits-erklärungen. Beispiele für Nutzer sind: Nutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (Investoren, Gläubiger, Versicherungen, Kreditinstitute), Geschäftspartner, Gewerkschaften, Zivilgesellschaften, Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.⁸⁰ Zusätzlich werden für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse weitere Interessenträger aufgeführt. Zu diesen Interessenträger gehören: eigene Arbeitskräfte, Lieferanten, Verbraucher, Kunden, Endnutzer, lokale Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen, Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken. Die Natur kann in diesem Konstrukt als ein „stiller Interessenträger“ betrachtet werden, wobei Umweltdaten und Daten zur Erhaltung der Arten in die Bewertung mit einfließen können. Diese Interessenträger haben eine essenzielle Bedeutung in der Bewertung der Wesentlichkeit, da diese auf Grundlage des Dialogs mit den betroffenen Interessenträgern erfolgt. In Form eines Austausches kann mit betroffenen Interessenträgern oder ihren Vertretern sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Sachverständigen zusammengearbeitet werden. Somit können die Unternehmen Beiträge, Rückmeldungen oder Schlussfolgerungen in Bezug auf die wesentlichen IROs erhalten.⁸¹

2.4 Wo finde ich die wichtigsten Informationen?

- ESRS
- Implementation Guidance der EFRAG
 - EFRAG IG1: Materiality Assessment
 - EFRAG IG 2: Value Chain
 - EFRAG IG 3: List of ESRS datapoints

Hinweis: Die Anlagen in den ESRS gelten genauso zu den Vorgaben, wie alles was vorher drin stand. Diese müssen unbedingt beachtet werden und können sehr hilfreich sein bei der individuellen Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts.

3 Gibt es eine Übersicht zu den ESRS?

In diesem Leitfaden wurden der Aufbau und die Inhalte der übergreifenden und themenspezifischen ESRS beschrieben. Die nachfolgende Abbildung fasst den übergreifenden Aufbau der themenspezifischen Standards zusammen.

	E1	E2	E3	E4	E5	S1	S2	S3	S4	G1
Anzahl Seiten Dokument	39	11	11	19	12	38	15	15	14	9
Zusammensetzung/Angaben										
Ziel	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zusammenspiel mit anderen ERS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Angabepflichten										
ESRS 2 Allgemeine Angaben	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Governance	x									x
Strategie	x			x		x	x	x	x	
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kennzahlen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Anwendungsanforderungen (Anlage A)										
Ziel						x	x	x	x	
ESRS 2 Allgemeine Angaben	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Governance										
Strategie	x					x	x	x	x	
Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kennzahlen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Tabelle 16: Inhaltlicher Aufbau der Themenspezifischen ESRS (Eigene Darstellung)

Die Themenstandards und der übergreifende Standard ESRS 2 enthalten Datenpunkte für den Berichtsinhalt. Die folgenden Abbildungen zeigen wie viele der Datenpunkte abhängig und unabhängig von der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sind.

Bei den Datenpunkten wird in drei Kategorien unterschieden:

- Beschreibende Datenpunkte in Form von Textblöcken
- Semi-beschreibende Datenpunkte, die beschreibende Datenpunkte unterstützen (z.B. Aufzählungen)
- Numerische Datenpunkte (z.B. Zahlen, Prozentangaben)

Wie viele dieser Datenpunkte verpflichtend und freiwillig sind, zeigen die folgenden Abbildungen ebenfalls.

Hinzu kommen die Mindestangabepflichten, wenn das Unternehmen Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und/ oder Ziele zu seinen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten hat (siehe unten Abschnitt „Übersicht der Datenpunkte – Übergreifender Standard ESRS 2 – Datenpunkte“).

	E1	E2	E3	E4	E5	S1	S2	S3	S4	G1	Summe
Datenpunkte – Verpflichtend											
Unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse	16	3	2	11	2	-	-	-	-	-	34
Anhängig von der Wesentlichkeitsanalyse	171	41	25	43	40	127	47	45	44	39	622
Art der Verpflichtenden Datenpunkte											
Beschreibend	51	18	17	36	24	61	40	40	39	25	351
Semi-beschreibend	25	2	2	14	3	22	7	5	5	6	91
Numerisch	111	24	8	4	15	44	-	-	-	8	214
Datenpunkte – freiwillig											
	15	20	18	65	19	55	18	18	19	10	257
Art der freiwilligen Datenpunkte											
Beschreibend	4	12	5	49	19	27	13	14	14	3	160
Semi-Beschreibend	1	4	7	9	-	13	5	4	4	2	49
Numerisch	10	4	6	7	-	15	-	-	1	5	48

Tabelle 17: Übersicht der Datenpunkte – Themenspezifische Standards ⁸²

Die Mindestangabepflichten für die Themen-Standards aus dem ESRS 2, wenn das Unternehmen Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und/oder Ziele zu seinen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten hat:

Angabepflicht aus ESRS 2	Anzahl Datenpunkte	Beschreibend	Semi-beschreibend	Numerisch
Mindestangabepflicht Konzepte (MDR-P)	6	6	-	-
Mindestangabepflicht Maßnahmen (MDR-A)	12	6	1	5
Mindestangabepflicht Kennzahlen (MDR-M)	13	6	3	4
Mindestangabepflicht Ziele (MDR-T)	3	3	-	-

Datenpunkte Verpflichtend	
Unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse	127
Abhängig von der Wesentlichkeitsanalyse	Keine, da übergreifender Standard
Art der verpflichtenden Datenpunkte	
Beschreibend	89
Semi-beschreibend	14
Numerisch	24
Datenpunkte – freiwillig	
	12
Art der freiwilligen Datenpunkte	
Beschreibend	11
Semi-beschreibend	1
Numerisch	-

Tabelle 17: Übersicht der Datenpunkte – übergreifender Stand ESRS 2 ⁸²

Was sagen Stadtwerke zu den ESRS?

1. Wer bist du und was machst du bei den Stadtwerken?

Mein Name ist Linda Schmitt, ich bin 35 Jahre alt und arbeite als Nachhaltigkeitsmanagerin im Bereich Strategie bei den Stadtwerken Karlsruhe.

Die Stelle der Nachhaltigkeitsmanagerin wurde von den Stadtwerken Karlsruhe Anfang 2024 neu geschaffen, um den steigenden Anforderungen rund um Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung, gerecht zu werden.

2. Wie steht dein Stadtwerk zur Nachhaltigkeit generell?

Bereits vor einiger Zeit wurde das Thema Nachhaltigkeit als zentrales Schlüsselement in unsere Unternehmensstrategie integriert. Wir haben verstanden, dass die Energie- und Wärmeversorgung der Zukunft in den erneuerbaren Energien liegt. Deshalb treiben wir die Energie- und Wärmewende konsequent voran. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Fernwärmenetzes sind für uns dabei Grundpfeiler der Energiewende vor Ort.

3. Warum ist Nachhaltigkeit für ein Stadtwerk keine Kür sondern Pflicht?

Nachhaltigkeit ist für uns absolute Pflicht, weil wir als Energieversorger eine zentrale Verantwortung für die Menschen und die Zukunft unserer Region tragen. Es geht darum, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Stabilität in Einklang zu bringen – denn nur so können wir den Herausforderungen der Energiewende gerecht werden.

Nachhaltigkeit und belastbare Geschäftsmodelle gehen dabei Hand in Hand. Investitionen in erneuerbare Energien, wie Solar- und Windenergie, aber auch die Defossilisierung unserer Fernwärme schaffen langfristige Wertschöpfung und reduzieren Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern.

Für uns ist Nachhaltigkeit nicht nur eine unternehmerische Verantwortung, sondern auch ein Versprechen für kommende Generationen. Als Energie- und Lebenspartner unserer Region sehen wir es als unsere Aufgabe, eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung sicherzustellen. Denn nur wenn wir heute nachhaltig handeln, können wir auch morgen noch für die Bedürfnisse der Menschen und die Umwelt in unserer Region Verantwortung übernehmen.



4. Ist der ESRS ein guter Standard, um Nachhaltigkeit im Unternehmen umsetzen zu können?

Der ESRS ist ein absolut geeigneter Standard, um Nachhaltigkeit im Stadtwerk professionell und wirkungsvoll zu verankern. Der Vorteil der ESRS und eines strukturierten ESG-Managements liegt darin, dass diese Unternehmen – auch Stadtwerken – eine klare Orientierung bieten, um ökologische, soziale und unternehmerische Verantwortung in den Kern der Geschäftstätigkeit zu integrieren. Die formalen ESG-Anforderungen, die sich aus dem ESRS ableiten lassen, haben dabei eine nicht unerhebliche strategische Steuerungswirkung auf Entscheidungsprozesse.

Durch das standardisierte Berichtsformat machen wir unsere Nachhaltigkeitsleistungen messbar und nachvollziehbar. Das ist besonders für Stakeholder wie Bürger:innen, Kund:innen, Investor:innen, Aufsichtsbehörden aber auch für unsere eigenen Mitarbeiter:innen wichtig, die sich auf transparente Informationen verlassen, um Entscheidungen zu treffen.

Um der Vielzahl an Anforderung gerecht zu werden und diese im Unternehmenskontext einzuordnen, ist ein strukturiertes Vorgehen und eine gute interne Kommunikation unerlässlich. Wir bauen darauf, dass im Zuge der ersten Berichtsjahre immer mehr konkretere Hinweise auf eine zielführende Auslegung der, aktuell häufig noch sehr offen formulierten Anwendungsanforderungen, der ESRS verfügbar sein werden.

5. Welche Tipps würdest du anderen Stadtwerken mitgeben?

Machen Sie das Thema im Haus bekannt und informieren Sie Ihre Kolleg:innen frühzeitig. Bezüglich der ESRS und der doppelten Wesentlichkeitsanalyse gilt definitiv: Erfolg ist eine Treppe und keine Tür! Es ist wichtig, sich den unterschiedlichen Themen in kleinen Schritten zu nähern und die Expertise vieler unterschiedlicher Kolleg:innen einzuholen. Nur wem es gelingt, ein umfassendes Verständnis für ESRS und ESG-Management zu entwickeln, wird in der Lage sein, entsprechende Potenziale und Chancen zu nutzen.



Linda Schmitt, CSR Nachhaltigkeitsmanagerin bei den Stadtwerken Karlsruhe

5 Aus welchen Quellen stammen die Inhalte?

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) (2024): Sektor-ESRS: EFRAG verabschiedet erste Entwürfe, Konsultationsbeginn offen. (www.drsc.de/news/sektoer-esrs-efrag-verabschiedet-erste-entwuerfe-konsultationsbeginn-offen/) zuletzt abgerufen am 01.10.2024.

Europäisches Parlament (2023): Kreislaufwirtschaft: Definition und Vorteile. (www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20151201STO05603/kreislaufwirtschaft-definition-und-vorteile) zuletzt abgerufen am 12.11.2024.

European Sustainability Reporting Directive (ESRS) (2024): Deligierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2024/90457.

EFRAG (2024): Implementation Guidance: EFRAG IG 3 – List of ESRS datapoints – Explanatory note. (www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf) zuletzt abgerufen am 12.11.2024.

Umweltbundesamt (2024a): CSR-Richtlinie. (www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-csr-richtlinie) zuletzt abgerufen am 17.10.2024.

Umweltbundesamt (2024b): Berichtsstandards. (www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-berichtsstandards#einheitliche-eu-standards-fur-die-umwelt-und-nachhaltigkeitsberichterstattung) zuletzt abgerufen am 05.08.2024.

Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Taxonomie-Verordnung“). ABl. L 198, 22.07.2020, S. 13- 43.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) (2024a): Kurzanleitung zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS. (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/1onbleed/dnk_kurzanleitung_wesentlichkeitsanalyse.pdf) zuletzt abgerufen am 17.10.2024.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) (2024b): CSRD-Berichterstattung – Hinweise zu verpflichtenden und freiwilligen Angaben. (https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/fuqfurqg/dnk_csrd_berichterstattung_hinweise-plusangaben.pdf) zuletzt abgerufen am 09.12.2024.

Bildquellen

Cover Midjourney | 2, 9, 13, 14, 31, 33 ASEW | 10 Fotolia 16478823 | 46 Adobe-Stock_276818517 | 47 Linda Schmitt

Kontakt



nachhaltigkeit@asew.de
www.asew.de



info@plant-values.de
www.plant-values.de